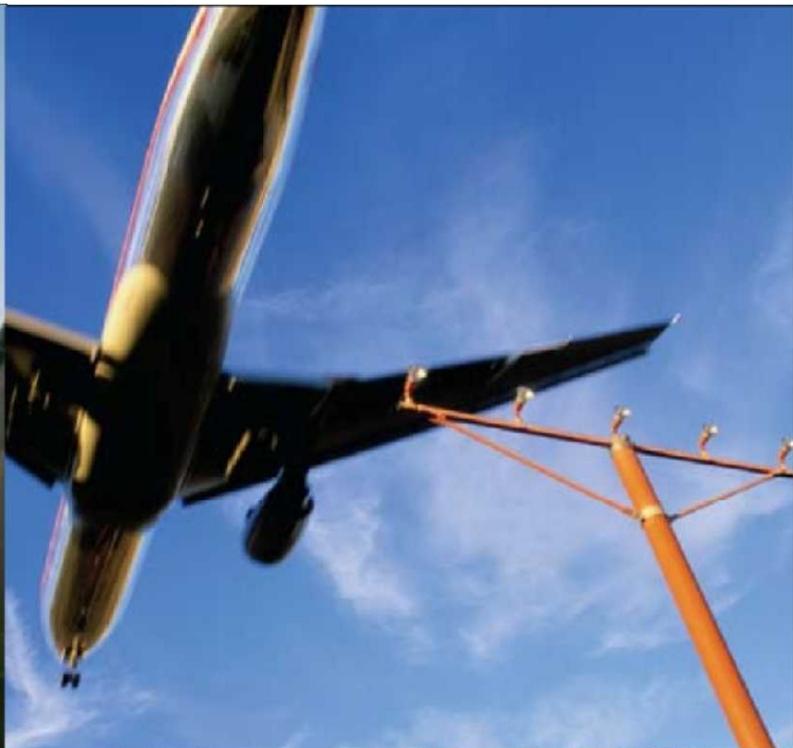




SPECIALIST  
PROFESSIONAL  
INDEMNITY  
INSURANCE

**International Transport  
Intermediaries Club Ltd  
Versicherungsbedingungen 2012**



International Transport  
Intermediaries Club Limited

Versicherungsbedingungen 2012

ITIC

90 Fenchurch Street

London

EC3M 4ST

Telefon

+44 (0)20 7338 0150

Fax

+44 (0)20 7338 0151

E-Mail

ITIC@THOMASMILLER.COM

Web

WWW.ITIC-INSURE.COM

**Die deutsche Übersetzung dient nur zur Information und ist nicht der Vertragstext.  
Die ITIC 2012 Versicherungsbedingungen, der Versicherungsschein und  
gegebenenfalls Nachträge in englischer Sprache  
ergeben einzig den Vertragstext.**

## ITIC stellt sich vor

### Was ist ITIC?

International Transport Intermediaries Club Ltd. („ITIC“) ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit für professionelle Dienstleister der Transportwirtschaft.

### Was bietet ITIC?

Berufshaftpflichtversicherungen–Versicherungsschutz gegen Haftungsansprüche aufgrund von Fahrlässigkeit, Fehlern und Unterlassungen, Abdeckung von Rechtskosten, Inkasso-Service, Haftpflichtversicherungen für Führungskräfte (D&O-Versicherungen), Provisionsversicherungen, Geldtransport- und Bargeldversicherungen, Beratung zu Schadensverhütung und rechtlichen Fragen sowie Unterstützung vor Ort durch ein weltweites Netz von Korrespondenzpartnern.

### Weshalb ITIC?

Viele können sich nur schwer vorstellen, dass gegen sie Ansprüche geltend gemacht werden könnten; ITIC hat jedoch die Erfahrung gemacht, dass Fehler häufig vorkommen. Wenn ein Fehler oder eine Unterlassung Ihrerseits bei Ihrem Kunden oder einem Dritten zu einem Verlust führt, können Sie dafür verantwortlich gemacht werden. Auch wenn Sie nichts falsch gemacht haben, können Sie verklagt werden, weil Sie im Auftrag eines anderen gehandelt haben. Die Abwehr solcher Ansprüche kostet Zeit und Geld. ITIC wird sich für Sie darum kümmern.

### Was kostet es?

Die zu zahlende Prämie wird für jedes Unternehmen individuell berechnet. Dabei werden Faktoren berücksichtigt wie die Zahl der Mitarbeiter, die Sie beschäftigen, der Umfang und die Art Ihrer Geschäftstätigkeit, wo und mit wem Sie in der Welt Geschäftsbeziehungen unterhalten sowie die Höhe des von Ihnen benötigten Versicherungsschutzes. Dabei bieten wir in Bezug auf Prämien und Deckung eine Vielzahl von Optionen an.

### Wie sicher ist es?

ITIC und seine Rechtsvorgänger versichern diese Risikoseite ungefähr 85 Jahren. Die finanzielle Sicherheit gründet auf starken Reserven und solider Rückversicherung.

### Wie erhalte ich ein Angebot?

Sie füllen einfach das Antragsformular von ITIC aus und senden es zusammen mit Infomaterial über ihr Unternehmen entweder an ITIC selbst oder an Ihren Versicherungsmakler. Wenn Sie ein Angebot erhalten haben, sind Sie nicht verpflichtet, die Versicherung auch abzuschließen.

### Sonstige ITIC-Publikationen

[The Wire](#)- E-Newsletter für Unternehmen und Fachkräfte der Transportwirtschaft, der die unterschiedlichsten Themen abdeckt.

[The Claims Review](#) –Eine Zusammenfassung der dem Club gemeldeten Schadensfälle.

[Rundschreiben](#)–Bieten Ratschläge und Hinweise zur Schadensverhütung

[ITIC's Guidelines for the Release of Cargo \(ITIC-Richtlinien für die Frachtfreigabe\)](#)

[Online-Lerninstrumente und -angebote](#)

[Auswirkungen des ISPS-Codes](#)

[ITICs Standardbedingungen für Marine Surveyors und Consultants \(ITIC's Standard Terms and Conditions for Marine Surveyors and Consultants\)](#)

Alle diese Publikationen sind auch über die Website von ITIC unter [www.itic-insure.com](http://www.itic-insure.com) erhältlich

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Seite</b>	<b>TEIL 1 ART UND CHARAKTER DER VERSICHERUNGEN</b>
9	<b>Artikel 1</b> Art und Charakter der Versicherungen
	<b>TEIL 2 BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN</b>
10	<b>Artikel 2</b> Allgemeine Berufshaftpflichtversicherung
11	<b>Artikel 3</b> Auf Artikel 2 anzuwendende Ausschlüsse und Einschränkungen
	<b>TEIL 3 FRACHT- UND VERWANDTE HAFTPFLICHTEN</b>
13	<b>Artikel 4</b> Haftpflichtversicherung - Dinglicher Verlust oder Beschädigung der Fracht
13	<b>Artikel 5</b> Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Transportunternehmer
13	<b>Artikel 6</b> Haftungspflichten gegenüber Dritten
13	<b>Artikel 7</b> Haftung für Geldstrafen und sonstige Strafen sowie Zölle
14	<b>Artikel 8</b> Auf die Artikel 4, 5, 6 und 7 anzuwendende Ausschlüsse und Einschränkungen
	<b>TEIL 4 ZUSATZVERSICHERUNGEN</b>
17	<b>Artikel 9</b> Hafengebühren werden nicht erstattet
18	<b>Artikel 10</b> Zusätzliche Rechtsschutzversicherung und Einziehung von Forderungen
20	<b>Artikel 11</b> Versicherung nach Ermessen
20	<b>Artikel 12</b> Sonstige Versicherungen
	<b>TEIL 5 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND AUSSCHLÜSSE</b>
20	<b>Artikel 13</b> Allgemeine Bedingungen und Ausschlüsse
	<b>TEIL 6 EINTRITT IN DIE VERSICHERUNG UND VERSICHERUNGSZEITRAUM</b>
24	<b>Artikel 14</b> Eintritt
24	<b>Artikel 15</b> Mitgliedschaft im Verein
25	<b>Artikel 16</b> Versicherungszeitraum und Kündigung
26	<b>Artikel 17</b> Offenlegungspflichten
	<b>TEIL 7 ENDE DER VERSICHERUNG</b>
27	<b>Artikel 18</b> Ende der Versicherung
28	<b>Artikel 19</b> Auswirkungen des Endes der Versicherung
	<b>TEIL 8 FINANZMITTEL DES VEREINS</b>
28	<b>Artikel 20</b> Beiträge in Form von Prämien
29	<b>Artikel 21</b> Prämien
30	<b>Artikel 22</b> Feste Prämie
30	<b>Artikel 23</b> Einziehung von Prämien
30	<b>Artikel 24</b> Abschluss von Versicherungsjahren
31	<b>Artikel 25</b> Rückversicherung
31	<b>Artikel 26</b> Rücklagen
32	<b>Artikel 27</b> Vermögensanlage
	<b>TEIL 9 ANSPRÜCHE</b>
32	<b>Artikel 28</b> Verpflichtungen in Bezug auf Ansprüche

33	<b>Artikel 29</b> Betrügerische Ansprüche
33	<b>Artikel 30</b> Befugnisse der Manager in Bezug auf Ansprüche
34	<b>Artikel 31</b> Befugnisse der Director in Bezug auf Erstattungen
	<b>TEIL 10 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>
34	<b>Artikel 32</b> Bye-Laws
35	<b>Artikel 33</b> Unterlassungs- und Verzichtserklärung
35	<b>Artikel 34</b> Abtretung
35	<b>Artikel 35</b> Übertragung und Delegation
36	<b>Artikel 36</b> Streitigkeiten
36	<b>Artikel 37</b> Verrechnung
36	<b>Artikel 38</b> Mitteilungen
37	<b>Artikel 39</b> Versicherungsmakler
37	<b>Artikel 40</b> Maßgebendes Recht
	<b>TEIL 11 RECHTE DRITTER IM RAHMEN DIESER VERSICHERUNG</b>
37	<b>Artikel 41</b> Rechte Dritter im Rahmen dieser Versicherung
	<b>TEIL 12 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b>
37	<b>Artikel 42</b> Begriffsbestimmungen

## **International Transport Intermediaries Club Limited**

Managers: - International Transport Intermediaries Management Co. Ltd  
90 Fenchurch Street, London, EC3M 4ST  
Tel.: +44 (0) 20 7338 0150 Fax: +44(0)2073380151 E-Mail:ITIC@thomasmiller.com

### **DIRECTORS**

#### **H Gilbert (Chairman)**

Wallem Ltd  
London

#### **E F Davila**

Maritima Davila Madrid S.A  
Madrid

#### **C Döhle**

Paul GüntherSchiffsmakler GmbH & Co KG Hamburg

#### **R Flynn**

MJLF & Associates  
Stamford

#### **P French**

British Marine Technology Ltd  
London

#### **G R Frith**

Container Ship Management Ltd  
Bermudas

#### **D Fry**

Columbia Shipmanagement Ltd  
Zypern

#### **S.M. Jones**

Empire Shipping Agency Ltd  
Vancouver

#### **F A Kanoo**

Yusuf Bin Ahmed Kanoo WLL  
Manama

#### **A R W Marsh**

BraemarSeascope Ltd  
London

#### **L. Safverstrom**

Gulf Agency Company Ltd  
Dubai

#### **U. Salerno**

RINA Societa per azioni Genoa

#### **B O Tonsberg**

Wilhelmsen Maritime Services AS  
Singapur

## **Vorwort**

Diese Versicherungsbedingungen erläutern detailliert den Umfang des von International Transport Intermediaries Club Ltd (nachstehend „der Verein“ genannt) gewährten Versicherungsschutzes und beschreibt die Bedingungen für eine Mitgliedschaft. Sie sind bei Mitgliedern in Verbindung mit dem Certificate of Entry bzw. bei potenziellen Mitgliedern in Verbindung mit der Indication for Insurance zu lesen.

## TEIL 1 ART UND CHARAKTER DER VERSICHERUNGEN

### Artikel 1 – Art und Charakter der Versicherungen

#### 1.1 Allgemeines

Vorbehaltlich der Satzung und der Statuten (Memorandum and Articles of Association) und wie hierin angegeben, regeln diese Versicherungsbedingungen die Geschäftstätigkeit des Vereins, gelten für jede von ihm bereitgestellte Versicherung und sind in ihr enthalten oder werden als in ihr enthalten betrachtet. Wenn Sie Mitglied werden, wird davon ausgegangen, dass Ihnen diese Versicherungsbedingungen in vollem Umfang bekannt sind und Sie zustimmen, dass Sie ihnen in jeder Hinsicht unterliegen und an sie gebunden sind.

#### 1.2 Die Versicherung

- 1.2.1 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 1.1 unterliegt Ihre Versicherung über den Verein
- (a) den Bedingungen, die in Ihrem Certificate of Entry aufgeführt sind;
  - (b) den Bedingungen aller Artikel der Teile 2, 3 oder 4, nach denen Ihr Versicherungsschutz vereinbart wurde;
  - (c) den allgemeinen Bedingungen und Ausschlüssen, die in Teil 5 dieser Versicherungsbedingungen aufgeführt sind;
  - (d) den allgemeinen Bedingungen, die in den Teilen 6 bis 11 dieser Versicherungsbedingungen aufgeführt sind;
  - (e) den in Teil 12 dieser Versicherungsbedingungen aufgeführten Begriffsbestimmungen.
- 1.2.2 Begriffe, die vom Verein in einer Indication For Insurance bzw. in einem Certificate of Entry verwendet werden, unterliegen ebenfalls den Begriffsbestimmungen aus Teil 12 dieser Versicherungsbedingungen.
- 1.2.3 Überschriften und Anmerkungen werden der Zweckmäßigkeit halber eingefügt und haben auf die Auslegung dieser Versicherungsbedingungen keine Auswirkungen.

#### 1.3 Versicherte Dienstleistungen und Risiken

- 1.3.1 Sie sind versichert gegen die in Ihrem Certificate of Entry aufgeführten versicherten Risiken im Rahmen der normalen Ausführung der Dienstleistungen, die dort als versicherte Dienstleistungen angegeben sind.
- 1.3.2 Ihre Versicherung für die oben erwähnten Dienstleistungen ist beschränkt auf Risiken, die von dem in diesen Versicherungsbedingungen definierten Versicherungsschutz abgedeckt werden und bei der normalen Ausübung der in Ihrem Certificate of Entry spezifizierten Dienstleistungen sowie auf der Grundlage auftreten, dass Sie einen Vertrag zu Bedingungen eingegangen sind, oder sich bemüht haben, dies zu tun, die für die normale Ausführung der versicherten Dienstleistungen gewöhnlich Anwendung finden. Es liegt im freien Ermessen der Director, zu entscheiden, ob ein Risiko bei der normalen Ausübung dieser Dienstleistungen und/oder unter Bedingungen auftritt, die gewöhnlich Anwendung finden, und jede diesbezügliche Entscheidung der Director ist endgültig und für Sie und den Verein bindend.
- 1.3.3 Die Manager können vorbehaltlich und in Einklang mit allgemeinen Anordnungen der Director die in einem bestimmten Fall versicherten Risiken auf eine Weise und unter Bedingungen erweitern, einschränken oder ändern, die zwischen Ihnen und dem Verein schriftlich vereinbart werden.

#### 1.4 Keine Anerkennung der Haftungspflicht durch Mitglieder

Ohne die schriftliche Einverständniserklärung der Manager erkennen Sie keinerlei Haftungspflichten für das Begleichen oder Befriedigen von Ansprüchen an, und Sie tragen dafür Sorge, dass keiner Ihrer Mitarbeiter oder ehemaligen Mitarbeiter derartige Haftungspflichten anerkennt.

#### 1.5 Haftpflichtversicherung

Ihre Versicherung beim Verein beruht auf dem Prinzip der Schadloshaltung, wobei der Verein erst dann leistet, wenn der Verlust oder Schaden, gegen den Sie versichert sind, tatsächlich eingetreten ist oder Sie bereits alle versicherten Verbindlichkeiten durch Zahlung eines Geldbetrags zur Regelung des gegen Sie gerechtfertigterweise erhobenen Anspruchs beglichen haben. Die Director können jedoch nach freiem Ermessen allgemein oder auf einen individuellen Fall bezogen festlegen, dass Sie im Rahmen Ihrer Versicherung Gelder auch dann erhalten können, wenn Sie Verbindlichkeiten und Kosten nicht voll beglichen haben, und die Director können für diese Zahlung die von ihnen als angemessen betrachteten Bedingungen festlegen.

## 1.6 Selbstbehalt

- 1.6.1 Bei einem Schadensereignis werden Ansprüche erst dann beglichen, wenn die aus diesem Ereignis resultierenden Gesamtansprüche den für dieses Ereignis geltenden Selbstbehalt übersteigen.
- 1.6.2 Für jedes Schadensereignis findet jeweils nur ein Selbstbehalt Anwendung, unabhängig davon, ob sich Ihre Versicherung auf ein oder mehrere Joint Members erstreckt.
- 1.6.3 Folgender Selbstbehalt findet Anwendung:
- (i) Der spezielle Selbstbehalt, der gegebenenfalls in Ihrem Certificate of Entry für die/den jeweils versicherte(n) Dienstleistung oder Schadensfall angegeben ist, oder, falls nicht angegeben,
  - (ii) der in Ihrem Certificate of Entry angegebene allgemeine Selbstbehalt, oder, falls nicht angegeben,
  - (iii) 5.000 US-Dollar (oder die entsprechende Summe in anderen Währungen).
- 1.6.4 Wenn für ein Schadensereignis zwei Selbstbehalte gelten könnten, gilt der jeweils höhere.

## 1.7 Haftungsgrenzen

- 1.7.1 In Bezug auf ein Schadensereignis werden Ansprüche nur bis zu der für derartige Ereignisse geltenden Haftungsgrenze beglichen, einschließlich des Selbstbehalts.
- 1.7.2 Vorbehaltlich Artikel 1.7.5 findet auf jedes Schadensereignis nur eine Haftungsgrenze Anwendung, unabhängig davon, ob sich Ihre Versicherung auf ein oder mehrere Joint Members erstreckt.
- 1.7.3 Für ein Schadensereignis findet folgende Haftungsgrenze Anwendung:
- (i) Die spezielle Haftungsgrenze, die gegebenenfalls in Ihrem Certificate of Entry für einen Artikel dieser Versicherungsbedingungen, eine versicherte Dienstleistung oder einen Schadensfall angegeben ist, oder, falls nicht angegeben,
  - (ii) die in Ihrem Certificate of Entry angegebene allgemeine Haftungsgrenze, oder, falls nicht angegeben,
  - (iii) 250.000 US-Dollar (oder die entsprechende Summe in anderen Währungen).
- 1.7.4 Die Gesamthaftung des Vereins für alle aus einem Schadensereignis resultierenden Ansprüche geht über die für dieses Ereignis geltende Haftungsgrenze nicht hinaus, selbst wenn Sie für das Ereignis Ansprüche nach mehreren Artikeln geltend machen.
- 1.7.5 Wenn ein oder mehrere aus einem Schadensereignis resultierenden Ansprüche einer niedrigeren Haftungsgrenze unterliegen als andere Ansprüche, die sich aus demselben Ereignis ergeben, wird
- (i) für die Ansprüche, für die sie gilt, die niedrigere Haftungsgrenze angewendet, wobei allerdings
  - (ii) der Gesamtanspruch, einschließlich des Selbstbehalts und des von der niedrigeren Haftungsgrenze begrenzten Teils, die höhere Haftungsgrenze nicht überschreitet.
- 1.7.6 Neben den für jedes einzelne Schadensereignis gültigen Haftungsgrenzen kann Ihre Versicherung für jedes Abrechnungsjahr auch einer Gesamthaftungsgrenze unterliegen. Die Gesamthaftung des Vereins für alle vorgebrachten Ansprüche bzw. Ansprüche je nach Sachlage und im Hinblick auf alle Ereignisse unabhängig welcher Art übersteigt in einem Abrechnungsjahr unter keinen Umständen die für dieses Abrechnungsjahr geltende Gesamthaftungsgrenze, unabhängig davon, ob sich Ihre Versicherung auf ein oder mehrere Joint Members erstreckt oder nicht. Die für das jeweilige Abrechnungsjahr geltende Gesamthaftungsgrenze ist in Ihrem Certificate of Entry angegeben.

## TEIL 2 BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN

### Artikel 2 –Allgemeine Berufshaftpflichtversicherung

Bei der normalen Ausführung der in Ihrem Certificate of Entry für diesen Artikel aufgeführten versicherten Dienstleistungen sind Ihre Haftungspflichten und diesbezügliche Kosten versichert, die aus folgendem resultieren:

- (a) Fahrlässigkeit bei der Ausführung dieser Dienstleistungen;
- (b) Einer betrügerischen Handlung eines Mitarbeiters (mit Ausnahme von Controllern), die bei der Ausführung der in Ihrem Certificate of Entry aufgeführten versicherten Dienstleistungen erfolgt und nicht den Verlust von Bargeld oder begebaren Wertpapieren beinhaltet (siehe Artikel 13.23), vorausgesetzt, mit dem Betrug wurde die Absicht verfolgt, dem Mitarbeiter oder einer anderen Person, mit der sich der Mitarbeiter abgesprochen hat, zu nutzen, nicht aber Ihnen, und weiter vorausgesetzt, dass der Verein in Bezug auf diesen Anspruch Ihre Rückgriffsrechte ausüben kann;

- (c) (i) Verleumdung und Beleidigung, jedoch ausschließlich Haftungspflichten, die aus der Publikation in/auf einem/-r unabhängigen Fachblatt, Magazin, Zeitung, Web-Site oder elektronischen Publikation oder in einem terminierten Radio- oder Fernsehinterview resultieren;
- (c) (ii) Angebliche Verletzung einer Geheimhaltungspflicht sowie eines Urheberrechts, Patents oder eingetragenen Gebrauchsmusters, begangen in gutem Glauben von Ihnen, Ihrem/-n Mitarbeiter(n) oder jeglichen anderen Personen, für deren Verhalten Sie haften;
- (d) Verlust oder Beschädigung von Dokumenten oder Computerdaten, während diese sich im Transit oder in Ihrer Obhut oder in der Obhut einer anderen Person befindet, der Sie sie anvertraut haben;
- (e) Handeln ohne Vertretungsmacht, wenn Sie im Namen einer anderen Person einen Vertrag abschließen in dem Glauben, dazu bevollmächtigt zu sein;
- (f) Aus einem Vertrag, den Sie im Namen einer anderen Person mit der Absicht eingegangen sind, nur als Vertreter und nicht als Auftraggeber zu handeln;
- (g) Aus einer Vorschrift oder Bestimmung, nach der Sie für die Verbindlichkeiten Ihres Auftraggebers, mit Ausnahme geschäftlicher Verbindlichkeiten, rechtlich verantwortlich sind, ungeachtet der Tatsache, dass Sie nur als Vertreter handeln;
- (h) Ansprüchen einer öffentlichen Stelle in Bezug auf
  - (i) Kosten für die Lagerung, Beseitigung, Entsorgung oder Kennzeichnung jeglicher Fracht, Ausrüstung oder Beförderungsmittel, die aufgegeben oder in einen Unfall verwickelt wurde(n);
  - (ii) Quarantänekosten sowie Kosten für die Desinfektion jeglicher Fracht, Ausrüstung oder Beförderungsmittel bzw. von Grundstücken, Böden, Gebäuden oder Bauwerken;
  - (iii) Kosten für die Reparatur von Schäden, die von einem Schiff an Hafenanlagen, Anlegern oder sonstigem Eigentum verursacht wurden;
  - (iv) Zahlungen im Rahmen von Entschädigungen, die im normalen Geschäftsbetrieb und mit schriftlicher Genehmigung der Manager gewährt werden;
  - (v) Geldstrafen und sonstige Strafen oder Zölle, die Ihnen, einem Ihrer Mitarbeiter oder einer anderen in Ihrem Namen handelnden Person auferlegt wurden in Bezug auf
    - (1) nicht, unvollständig oder zu viel gelieferte Fracht;
    - (2) Schmuggel durch alle Personen, für deren Handeln Sie verantwortlich sind, mit Ausnahme von Controllern;
    - (3) den Bruch von Gesetzen oder Bestimmungen zur/-m
      - (aa) Einwanderung;
      - (bb) Verschmutzung durch Öl oder andere gefährliche, giftige oder verschmutzende Substanzen; oder
      - (cc) Export oder Import von Fracht, Ausrüstung oder Beförderungsmittel.
- (i) (1) Dem dinglichen Verlust oder der Beschädigung des Eigentums Dritter;
- (i) (2) Dem Tod bzw. der Verletzung oder Erkrankung (einschließlich Kosten für medizinische Behandlung sowie Krankenhaus- und Bestattungskosten) von Dritten;
- (i) (3) Folgeschäden, die sich aus den oben aufgeführten Punkten (1) und (2) ergeben, vorausgesetzt, dass diese Haftungspflichten außervertraglicher Natur und durch Ihr Verschulden oder Ihre Fahrlässigkeit entstanden sind.

### **Artikel 3 Auf Artikel 2 anzuwendende Ausschlüsse und Einschränkungen**

#### **3.1 Anwendung**

Ihre Versicherung nach Artikel 2 unterliegt den Bestimmungen der Artikel 3 und 13.

#### **3.2 Geltend gemachte Ansprüche**

Sie sind nur dann versichert, wenn das Risiko direkt resultiert aus

- (a) einem Anspruch, der im Versicherungszeitraum erstmals gegen Sie vorgebracht oder Ihnen bekanntgegeben und den Managern mitgeteilt wird; oder
- (b) einem Anspruch, der nach Ablauf des Versicherungszeitraums gegen Sie vorgebracht oder Ihnen bekanntgegeben wird und aus Umständen resultiert, die den Managern während des Versicherungszeitraums als Umstände mitgeteilt wurden, die einen solchen Anspruch zur Folge haben könnten.

#### **3.3 Fahrlässigkeit und gesetzliche Haftung**

Nach Artikel 2(a) sind Sie gegen die fahrlässige Ausführung der auf Ihrem Certificate of Entry aufgeführten versicherten Dienstleistungen versichert, und zwar unabhängig von der Anwendbarkeit von Gesetzen, die eine zwingende Haftung vorsehen, dies allerdings nur, soweit es sich um Fahrlässigkeit handelt.

### 3.4 Vermögens- und Sachschäden

Sie sind nicht versichert gegen Risiken, die sich aus dem Verlust oder der Beschädigung von Vermögensgegenständen ergeben, die

- (a) Ihnen gehören bzw. von Ihnen oder in Ihrem Namen gemietet, betrieben oder verwendet werden;
- (b) auf andere Weise, als in Artikel 2 ausdrücklich vorgesehen, von Ihnen verwahrt werden oder sich unter Ihrer Aufsicht befinden.

### 3.5 Entschädigungen und Verpflichtungen

Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Risiken, die Ihnen entstehen durch

- (a) von Ihnen gewährte Entschädigungen oder Vereinbarungen, die eine Abwehr oder eine Beschränkung von Haftungsansprüchen ausschließen, außer wie in Artikel 2 (h) (iv) vorgesehen, oder
- (b) Haftungsspflichten, die aus einer von Ihnen eingegangenen vertraglichen Vereinbarung resultieren, welche Ihnen Pflichten auferlegt, die über eine mit angemessenem Können und angemessener Sorgfalt vorzunehmende Durchführung Ihrer Dienstleistungen hinausgehen, oder die sich anderweitig von Gesetzes wegen ergeben.

### 3.6 Schutz der Rechte an Fracht, Ausrüstung oder Beförderungsmitteln

Sie sind nach Artikel 2 (h) (i) versichert, vorausgesetzt, dass Rechte, die Sie in Bezug auf Fracht, Ausrüstung oder Beförderungsmittel innehaben oder erwerben,

- (a) ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Manager weder aufgegeben noch übertragen oder auf andere Weise abgegeben werden; und
- (b) der Gegenwert dieser Rechte von jedem gegen den Verein vorgebrachten Anspruch abzuziehen oder von Ihnen an den Verein zu zahlen ist.

### 3.7 Zollkautionen und -garantien

Sie sind nicht versichert gegen Risiken, die Ihnen unmittelbar oder mittelbar daraus erwachsen, dass Sie Ihre Zollkaution oder –garantie einem Dritten bereitstellen, es sei denn, dies steht in Zusammenhang mit Unterstützungsleistungen, die der Dritte Ihnen oder Sie dem Dritten hinsichtlich Ihrer versicherten Dienstleistungen gewährt.

### 3.8 Die Ausführung von Dienstleistungen wird abgebrochen, verzögert oder nicht begonnen

Sie sind nicht versichert gegen Risiken, die Ihnen entstehen, wenn Sie mit der Ausführung einer Leistung nicht beginnen oder sie abbrechen oder verzögern, es sei denn, Sie erbringen sie als Auftragnehmer für einen Auftraggeber.

### 3.9 Versicherte Kosten

Wenn die unter Artikel 2 versicherte Haftungsspflicht den anwendbaren Selbstbehalt übersteigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz auf folgende Ihnen entstehende Kosten, vorausgesetzt, sie beziehen sich auf die jeweilige Haftungsspflicht:

- (a) Untersuchung des Schadensereignisses und Schutz Ihrer Interessen in Bezug auf die Haftungsspflicht (z. B. Anwalts- und Gutachterhonorare);
- (b) Vermeidung oder Minimierung der Haftungsspflicht;
- (c) Ersatz oder Wiederherstellung verlorener oder beschädigter Dokumente oder Computerdaten, die nach Artikel 2 (d) versichert sind;
- (d) Entsorgung beschädigter oder wertloser Fracht;
- (e) Einhaltung oder Versuch der Einhaltung einer behördlichen Anweisung in Bezug auf die Angelegenheiten, für die Sie nach den Artikeln 2 (h) (i), (ii), (iii) und 2 (h) (v) (3) (bb) versichert sind.

### 3.10 Anerkennung von Kosten

Ihre Kosten sind nicht versichert, es sei denn, die Manager erkennen an, dass diese Kosten entstanden sind, oder die Director beschließen, dass sie ordnungsgemäß entstanden sind.

### 3.11 Entsorgungskosten

3.11.1 Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Kosten für die Entsorgung beschädigter oder wertloser Fracht, es sei denn,

- (a) diese Kosten sind während des Versicherungszeitraums aufgelaufen; und
- (b) es besteht keine gerechtfertigte Aussicht darauf, dass sie von einer anderen Person zurückerstattet werden.

3.11.2 Die Erstattung der Kosten für die Entsorgung beschädigter oder wertloser Fracht beschränkt sich auf die Entsorgungskosten abzüglich aller Kosten, die als Ergebnis dieser Entsorgung eingespart werden.

### **TEIL 3 FRACHT- UND VERWANDTE HAFTUNGSPFLICHTEN**

#### **Artikel 4 Haftpflichtversicherung – Dinglicher Verlust oder Beschädigung der Fracht**

Bei normaler Ausführung der versicherten Dienstleistungen, die in Ihrem Certificate of Entry für diesen Artikel aufgeführt sind, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz auf

- (a) Ihre Haftungs Pflichten für den dinglichen Verlust oder die Beschädigung der Fracht;
- (b) Ihre Haftungs Pflichten für Folgeschäden, die aus dem dinglichen Verlust oder der Beschädigung der Fracht resultieren;
- (c) Kosten in Bezug auf Ihre unter (a) bzw. (b) genannten Haftungs Pflichten.

#### **Artikel 5 Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Transportunternehmer**

Bei normaler Ausführung der versicherten Dienstleistungen, die in Ihrem Certificate of Entry für diesen Artikel aufgeführt sind, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz auf Ihre Haftungs Pflicht für Vermögensschäden, die Ihrem Kunden entstehen durch

- (a) die verzögerte Erfüllung Ihrer vertraglichen Verpflichtungen;
- (b) Lieferung von Fracht entgegen Ihrer vertraglichen Verpflichtungen;
- (c) Nichterfüllung Ihrer vertraglichen Verpflichtungen mit Ausnahme solcher Vermögensschäden, die durch den dinglichen Verlust oder die Beschädigung von Fracht oder Eigentum entstehen;
- (d) Ihre Haftungs Pflicht für den dinglichen Verlust oder die Beschädigung der Fracht, soweit sie durch falsche oder fehlende Angaben in Ihrem Konnossement oder anderen Transportverträgen oder Umschlagsunterlagen entstanden ist;
- (e) Kosten in Bezug auf Ihre unter den oben aufgeführten Punkten (a) bis (d) versicherten Haftungs Pflichten.

#### **Artikel 6 Haftungs Pflichten gegenüber Dritten**

Bei normaler Ausführung der versicherten Dienstleistungen, die in Ihrem Certificate of Entry für diesen Artikel aufgeführt sind, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz auf

- (a) Ihre außervertraglichen Haftungs Pflichten für den dinglichen Verlust oder die Beschädigung des Eigentums Dritter sowie für aus diesem Verlust oder dieser Beschädigung resultierende Folgeschäden;
- (b) Ihre außervertraglichen Haftungs Pflichten für den Tod, die Körperverletzung oder die Erkrankung (einschließlich Kosten für medizinische Behandlungen sowie Krankenhaus- und Bestattungskosten) von Dritten sowie für aus dem Tod, der Körperverletzung oder der Erkrankung resultierende Folgeschäden;
- (c) Ihre vertragliche Verpflichtung, einer anderen Person, bei der es sich nicht um Sie selbst oder ein Joint Member handelt, Schadensersatz für ihr entstandene Haftungs Pflichten zu leisten, wobei Ihnen eine solche Verpflichtung ausschließlich entsteht durch
  - (i) einen Vertrag über die Vermietung oder den Verkauf von Ausrüstung an Sie zur Verwendung dieser Ausrüstung im Rahmen Ihrer versicherten Dienstleistungen;
  - (ii) einen Vertrag mit Ihrem Unterauftragnehmer;
  - (iii) einen Vertrag mit Ihrem Joint-Service-Partner;
- (d) Ihre vertragliche Verpflichtung, Ihren Unterauftragnehmer oder Joint-Service-Partner für den dinglichen Verlust oder die Beschädigung seines Eigentums zu entschädigen, einschließlich der aus diesem Verlust oder dieser Beschädigung resultierenden Folgeschäden, wobei Ihnen eine solche Verpflichtung ausschließlich aufgrund Ihres Vertrags mit ihm entsteht;
- (e) Kosten in Bezug auf Ihre unter den oben aufgeführten Punkten (a) bis (d) versicherten Haftungs Pflichten.

#### **Artikel 7 Haftung für Geldstrafen und sonstige Strafen sowie Zölle**

Bei normaler Ausführung der versicherten Dienstleistungen, die in Ihrem Certificate of Entry für diesen Artikel aufgeführt sind, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz auf folgende Risiken, die aus einem Verstoß gegen die unten unter (e) aufgeführten Bestimmungen entstehen:

- (a) Ihre Haftungs Pflichten für Geldstrafen und sonstige Strafen, die Ihnen oder einer in Ihrem Auftrag handelnden Person von einer öffentlichen Stelle auferlegt wurden;
- (b) Ihre Haftungs Pflichten für Zölle, Verbrauchs- oder Umsatzsteuern oder ähnliche Abgaben, die Ihnen oder einer in Ihrem Auftrag handelnden Person von einer öffentlichen Stelle auferlegt wurden, und die nur zu zahlen sind, wenn gegen die unter (e) aufgeführten Bestimmungen verstoßen wurde;

- (c) Ihre Haftungs Pflichten für die Beschlagnahme von Eigentum Dritter durch eine öffentliche Stelle;
- (d) Kosten in Bezug auf Ihre unter den oben aufgeführten Punkten (a) bis (c) versicherten Haftungs Pflichten.
- (e) Bei den Bestimmungen, auf die in diesem Artikel 7 Bezug genommen wird, handelt es sich um Bestimmungen einer öffentlichen Stelle in Bezug auf
  - (i) den Im- oder Export von Fracht;
  - (ii) den Im- oder Export von Beförderungsmitteln oder Ausrüstung;
  - (iii) Einwanderung;
  - (iv) Arbeitssicherheit;
  - (v) Verschmutzung, jedoch nur, wenn diese aus dem dinglichen Verlust oder der Beschädigung von Fracht oder Ausrüstung resultiert.

#### **Artikel 8 Auf die Artikel 4, 5, 6 und 7 anzuwendende Ausschlüsse und Einschränkungen**

##### **8.1 Anwendung**

Ihre Versicherung nach den Artikeln 4, 5, 6 und 7 unterliegt den Bestimmungen der Artikel 8 und 13.

##### **8.2 Geltend gemachte Einsprüche und Eintritt des Versicherungsfalls**

Die Grundlagen Ihres Versicherungsschutzes gemäß den Artikeln 4, 5, 6 und 7 sind in Ihrem Certificate of Entry aufgeführt. In Ermangelung dessen sind Sie nur versichert, wenn das Risiko unmittelbar entsteht aus

- (a) einem Anspruch, der erstmals im Versicherungszeitraum gegen Sie vorgebracht oder Ihnen bekanntgegeben und den Managern mitgeteilt wird; oder
- (b) einem Anspruch, der nach Ablauf des Versicherungszeitraums gegen Sie vorgebracht oder Ihnen bekanntgegeben wird und aus Umständen resultiert, die den Managern während des Versicherungszeitraums als Umstände mitgeteilt wurden, die einen solchen Anspruch zur Folge haben könnten.

##### **8.3 Gesetzliche Bestimmungen und Kundenverträge**

Sie sind unter den Artikel 4 und 5 nur dann versichert, wenn Ihre Haftungs Pflichten gegeben sind kraft eines internationalen Verkehrsübereinkommens oder nationalem Transportrecht, das Ihnen in Bezug auf den fraglichen Transport zwingend anzuwendende Haftungs Pflichten auferlegt; oder

- (b) einem von den Managern genehmigten Vertrag, wie in Ihrem Certificate of Entry aufgeführt.

Anmerkung: Wenn Sie sich auf einen Haftungsausschluss oder –beschränkung berufen möchten, der/die in einem Übereinkommen, Gesetz oder Vertrag vorgesehen ist, auf das/den in diesem Artikel Bezug genommen wird, ein zuständiges Gericht jedoch entscheidet, dass Sie dazu nicht berechtigt sind, sind Sie immer vorbehaltlich der Bedingungen Ihrer Versicherung gegen die daraus resultierenden Haftungs Pflichten versichert.

##### **8.4 Wertangabe und falsche Dokumentation**

Sie sind nicht versichert, soweit Ihre Haftungs Pflicht aus folgendem entsteht oder sich aufgrund dessen erhöht:

- (a) Einer Wertangabe Ihres Kunden; oder
- (b) Einer Aufzählung von Packstücken/Einheiten im Konnossement Ihres Unterauftragnehmers\*, die nicht der Aufzählung in Ihrem Konnossement\* entspricht.

\*oder andere Transportverträge oder Umschlagsunterlagen

##### **8.5 Wertvolle Fracht**

Sofern in Ihrem Certificate nicht spezifisch enthalten, sind Sie nicht versichert gegen Haftungs Pflichten

- (a) in Bezug auf Frachten, die aus Edelmetallbarren, Edelsteinen, wertvollem Schmuck, Edelmetallen oder Bargeld/Wertpapieren bestehen; oder
- (b) die aus ungeklärten Verlusten entstehen, die bei Inventuren/Bestandsaufnahmen entdeckt wurden.

##### **8.5.2** Sofern in Ihrem Certificate nicht anders angegeben, gilt ein spezielles Limit von 100.000 US-Dollar pro Ereignis für Ansprüche in Bezug auf

- verarbeiteten Tabak/Tabakprodukte
- Spirituosen oder Weine in Flaschen
- Edelsteine/wertvollen Schmuck/Edelmetalle
- wertvolle Kunstwerke
- Vollblutpferde
- Computer/Handheld-Elektronikgeräte/Mobiltelefone (und elektronische Komponenten dieser Geräte).

##### **8.5.3** Im Sinne von Artikel 8.5.2 werden zwei oder mehr Sendungen dieser Frachten, die in demselben Transportmittel befördert oder in einem Lagerhaus oder Depot gelagert werden, als eine Sendung behandelt.

#### 8.6 **Persönliche Gebrauchsgegenstände**

Ihre Haftungspflicht für persönliche Gebrauchsgegenstände ist nur dann versichert, wenn

- (a) Sie bei Ausübung der gebotenen Sorgfalt nicht wissen konnten, dass die Frachtsendung aus persönlichen Gebrauchsgegenständen bestand; oder
- (b) Ihr Kunde ein Transportunternehmer ist; oder
- (c) Sie schriftlich spezifisch den Abschluss einer Frachtversicherung anbieten.

#### 8.7 **Falsch ausgefüllte Konnossements**

Insoweit Ihre Haftung aus falschen oder fehlenden Angaben in Ihrem Konnossement oder anderen Transportverträgen oder Umschlagunterlagen entsteht oder sich durch diese falschen oder fehlenden Angaben erhöht, sind Sie nicht unter Artikel 4 versichert.

Anmerkung: Unter bestimmten Umständen kann Ihre diesbezügliche Haftung versichert sein, sofern Sie unter Artikel 5 versichert sind.

#### 8.8 **Verzug und Betriebsverlust**

Versicherungsschutz nach diesem Artikel besteht nicht,

- (a) soweit sich Ihre Haftungspflicht für Verzug durch spezielle Anweisungen Ihres Kunden erhöht; oder
- (b) für Ihren eigenen Betriebsverlust.

#### 8.9 **Vergabe von Unteraufträgen in bestimmten Ländern**

Ihre Haftungspflichten in Bezug auf Fracht mit dem Ziel Afghanistan, Iran, Irak, Libanon, Syrien, Jemen (gesamtes Staatsgebiet) sowie in alle afrikanischen Länder und alle GUS-Staaten (Gemeinschaft unabhängiger Staaten) ist nur dann versichert, wenn

- (a) Sie den Transport im Rahmen eines einzelnen Untervertrags weitervergeben, der mindestens denselben Zuständigkeitszeitraum aufweist wie Ihr Vertrag – z. B. ein "Back-To-Back"-Konnossement,
- (b) Ihr Unterauftragnehmer nicht Ihr Vertreter oder Beauftragter ist.

#### 8.10 **Haftungsgrenze für Ansprüche nach Artikel 5**

Für Ansprüche nach Artikel 5 findet eine spezielle Haftungsgrenze Anwendung, die in Ihrem Certificate of Entry angegeben ist. Ist sie aus irgendeinem Grund nicht angegeben, beträgt die Gesamthaftungsgrenze nach Artikel 5 in jedem Abrechnungsjahr 50.000 US-Dollar (oder die entsprechende Summe in anderen Währungen).

#### 8.11 **Chassis und Anhänger in den USA und Kanada**

Sie sind nicht versichert gegen jegliche Risiken, die in den USA und Kanada aus Schadensereignissen mit Beteiligung eines Ihnen gehörenden oder von Ihnen gemieteten Chassis oder Wohnwagens entsteht, das/der von Ihnen auf öffentlichen Straßen verwendet wird.

#### 8.12 **Ausrüstung**

Nicht versichert sind Ihnen erwachsende Haftungspflichten

- (a) in Bezug auf die Vermietung Ihrer Transport- oder Umschlagrüstung an jemand anderen außer Ihrem Joint-Service-Partner zum Zwecke der gemeinsamen Bereitstellung von Dienstleistungen; oder
- (b) in Bezug auf Ihre Transport- oder Umschlagrüstung, die mit Ihrem Einverständnis von jemand anderem verwendet wird; oder
- (c) in Bezug auf den Verlust oder die Beschädigung Ihrer Transport- oder Umschlagrüstung.

#### 8.14 **Haftungsgrenze**

Sollte ein Gericht feststellen, dass unter den geltenden gesetzlichen Bestimmungen jemand - außer Ihnen selbst oder einem aufgeführten Joint Member - der Transport- oder Umschlagrüstung verwendet oder für deren Verwendung er rechtlich Verantwortung trägt, Anspruch auf Versicherungsschutz im Rahmen dieser Versicherung hat, geht die in Bezug auf diesen Anspruch oder diese Ansprüche geltende allgemeine Haftungsgrenze nicht über die nach anwendbarem Recht geltenden Mindestversicherungsanforderungen für den Tod bzw. für Personen- oder Sachschäden hinaus.

#### 8.15 **Übertragung von Beteiligungen an Ausrüstung**

Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Haftungspflichten, die Ihnen in Bezug auf Ausrüstungsgegenstände entstehen, nachdem Ihre diesbezüglichen Rechte im Rahmen eines Kaufvertrags auf eine andere Person übertragen wurden.

#### 8.15 **Versicherte Orte**

Sie sind nicht gegen Risiken versichert, die Ihnen als Eigentümer oder Mieter von Grundstücken oder Gebäuden entstehen, es sei denn, diese sind in Ihrem Certificate of Entry ausdrücklich als versichert angegeben.

#### 8.16 **Lufttransport von Gefahrgütern**

Sie sind nicht haftpflichtversichert, wenn Sie Güter, die von der IATA als „Gefahrgut“ definiert werden, als Luftfracht transportieren.

#### 8.17 **Zollkaution und Ansprüche öffentlicher Stellen**

8.17.1 Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Haftungspflichten und Beschlagnahmen, die daraus resultieren, dass Sie Ihre Zollkaution oder –garantie einem anderen Unternehmer bereitgestellt haben, es sei denn, dies erfolgt in Bezug auf

- (a) Zollabfertigung von Fracht, die Sie als Teil Ihrer versicherten Dienstleistungen durchführen; oder
- (b) Ihre Bereitstellung versicherter Dienstleistungen an den Unternehmer.

8.17.2 Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Haftungspflichten gegenüber öffentlichen Stellen, die Ihnen als indirekter Zollanmelder oder Fiskalvertreter entstehen.

#### 8.18 **Versicherte Kosten**

Wenn die nach den Artikeln 4, 5, 6 und 7 versicherten Haftungspflichten den für sie geltenden Selbstbehalt übersteigen, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz auf folgende Ihnen entstehende Kosten, vorausgesetzt, sie stehen mit der jeweiligen Haftungspflicht in Zusammenhang:

##### **Untersuchungen und Verteidigung Ihrer Interessen**

- (a) Untersuchung eines Schadensereignisses, aus dem Ansprüche erwachsen könnten, sowie die Verteidigung Ihrer mit diesem Ereignis in Zusammenhang stehenden Interessen (einschließlich Anwalts- und Gutachterhonorare) – einschließlich Kosten für das Einziehen einer Forderung, wenn der entsprechende Betrag nur aufgrund eines gegen Sie gerichteten Anspruchs zurückgehalten wird, gegen den Sie durch den Verein versichert sind.

##### **Herabsetzung**

- (b) Abwendung oder Minimierung dieser Haftungspflicht;

##### **Entsorgung**

- (c) Entsorgung verunfallter Fracht;  
Quarantäne und Desinfektion (einschließlich Begasung)
- (d) Quarantäne, Begasung oder Desinfektion, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit erforderlich wird;

##### **Fehlleitung von Fracht**

- (e) Das Senden fehlgeleiteter Fracht an die richtige Adresse, sofern die wie im unten folgenden Artikel 8.22 berechneten Kosten 1.000 US-Dollar (oder die entsprechende Summe in anderen Währungen) übersteigen;

##### **Große Havarie und Bergung**

- (f) Bei einer großen Havarie oder Bergung Bezahlung des Anteils der Fracht, für den Sie haften und den Sie von Ihrem Kunden nicht erstattet bekommen;

##### **Nicht abgeholte Fracht**

- (g) Zusatzkosten, die ausschließlich dadurch entstehen, dass der Empfänger nicht in der Lage ist, die Fracht am Lieferort abzuholen oder abzutransportieren; abzüglich
  - (i) Kosten, die Ihnen in jedem Fall entstanden wären;
  - (ii) Erlöse aus dem Verkauf der Fracht;
  - (iii) Kosten, die Ihnen von anderen erstattet werden können.

##### **Durchführung des Transports**

- (h) Kosten, die Ihnen zusätzlich zu den ohnehin entstehenden Kosten für die vertragsgemäße Verbringung der Fracht an den Lieferort entstehen, und die ausschließlich deshalb anfallen, weil Ihr Unterauftragnehmer (oder eine in seinem Auftrag handelnde Person) seine Schulden nicht (oder nicht umgehend) bezahlt.

#### 8.19 **Anerkennung von Kosten**

Die in Artikel 8.18 (a) bis (e) und (g) bis (h) aufgeführten Kosten sind nicht versichert, es sei denn, die Manager erkennen an, dass diese Kosten entstanden sind, oder die Director beschließen, dass sie ordnungsgemäß entstanden sind.

#### **Grenzen für die Kostenübernahme bei Untersuchungen und der Verteidigung Ihrer Interessen**

- 8.20.1 Kosten, die Ihnen oder dem Verein in Ihrem Namen für Untersuchungen und den Schutz Ihrer Interessen im Zusammenhang mit einem Ereignis entstanden sind, unterliegen der Haftungsgrenze des Vereins für die sich aus dem jeweiligen Ereignis ergebenden Risiken, mit der Ausnahme, dass sich die Haftungsgrenze für Kosten in Zusammenhang mit Artikel 8.18 (g) und (h) Im Einzelfall und insgesamt für jedes Abrechnungsjahr auf 25.000 US-Dollar beschränkt.
- 8.20.2 Ansprüche in Bezug auf Kosten zur Abwendung oder Minimierung einer Haftungspflicht unterliegen sowohl der Haftungsgrenze des Vereins als auch dem Selbstbehalt, der Anwendung gefunden hätte, wenn die Forderung nicht abgewendet oder minimiert worden wäre.

#### **8.21 Entsorgungskosten**

- 8.21.1 Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Kosten für die Entsorgung beschädigter oder wertloser Fracht, es sei denn, diese Kosten sind während des Versicherungszeitraums aufgelaufen, und es besteht keine gerechtfertigte Aussicht darauf, dass sie von einer anderen Person zurückerstattet werden.
- 8.21.2 Die Erstattung der Kosten für die Entsorgung beschädigter oder wertloser Fracht beschränkt sich auf die Entsorgungskosten abzüglich aller Kosten, die als Ergebnis dieser Entsorgung eingespart werden.

#### **8.22 Berechnung der Kosten für fehlgeleitete Fracht**

- (a) Die Kosten, die Ihnen für die Versendung fehlgeleiteter Fracht an das korrekte Ziel entstehen, sind wie folgt zu berechnen:
- (i) Die Kosten für den Transport der Fracht von dem Ort, an dem Sie sie ursprünglich in Empfang genommen haben („Ort des Empfangs“), an den Ort, an den sie fehlgeleitet wurde („falscher Zielort“), plus
  - (ii) die Kosten für den Transport der Fracht vom falschen zum korrekten Zielort, abzüglich
  - (iii) Fracht- und andere Gebühren, die Ihnen für den Transport dieser Fracht zustehen.
- (b) Die Fracht wird vom falschen zum korrekten Zielort nicht mit dem Flugzeug transportiert, es sei denn,
- (i) es war vereinbart, dass der Transport vom Ort des Empfangs zum korrekten Zielort mit dem Flugzeug erfolgen sollte, oder
  - (ii) die Manager stimmen einem Lufttransport zu.

#### **8.23 Garantien bei Großer Havarie und Bergung**

- (a) Neben der Versicherung nach Artikel 8.18 (f) unterstützt Sie der Verein dabei, die Freigabe der Fracht von Personen zu erwirken, die berechtigt sind, sie im Falle einer großen Havarie oder einer Bergung als Pfand zurückzubehalten.
- (b) Der Verein gewährt diese Unterstützung dadurch, dass er entweder mit den Frachtversicherern übereinkommt, dass diese der Person, der ein solches Zurückbehaltungsrecht zusteht, eine Garantie geben, oder dass der Verein selbst diese Garantie gibt.
- (c) Wenn der Verein eine Garantie gibt, müssen Sie für die Fracht einen ausgefüllten Bewertungsbogen und vor ihrer Lieferung vom Empfänger oder seinem Frachtversicherer eine Rückbürgschaft beschaffen, die für den Verein akzeptabel ist.

### **TEIL 4 ZUSATZVERSICHERUNGEN**

#### **Artikel 9 Hafengebühren werden nicht erstattet**

- 9.1 Sie sind versichert gegen Verluste, die daraus resultieren, dass eine Erstattung von Frachtsteuern, Kaigebühren oder sonstigen Ausgaben durch Ihren Auftraggeber nicht möglich ist; ausgenommen sind jedoch von Ihnen selbst zu entrichtende Gebühren und Unkosten, die Ihnen während des Versicherungszeitraums in Ihrer Funktion als Schiffsdisponent in angemessenem Rahmen entstanden sind.
- 9.2 Ihre Versicherung nach Artikel 9.1 unterliegt den Bestimmungen von Artikel 13 sowie folgenden Ausschlüssen und Beschränkungen:

- 9.2.1 **Betreiber von Liniendiensten, außer Dienst gestellte oder abgewrackte Schiffe**  
Sie sind nicht gegen Verluste versichert, die
- (a) für den Betreiber eines Liniendienstes entstehen; oder
  - (b) in Verbindung mit einem Schiff anfallen, das außer Dienst gestellt ist oder das für eine Stilllegung oder Abwrackung vorgesehen ist.
- 9.2.2 **Vorauszahlungen und Regress**  
Sie sind nur dann versichert, wenn Sie den Directors zufriedenstellend darlegen, dass
- (a) Sie sich, bevor Ihnen Auslagen entstanden sind, bei Ihrem Auftraggeber eine ausreichend hohe Vorauszahlung gesichert haben, um alle wahrscheinlich anfallenden Ausgaben begleichen zu können; und
  - (b) Sie bei Entstehung zusätzlicher Ausgaben, die nicht so zeitig vorzusehen waren, dass Sie eine Vorauszahlung hätten verlangen können, alle angemessenen Schritte unternommen haben, um von Ihrem Auftraggeber eine Zahlung oder Sicherheit zu erhalten, bevor das betreffende Schiff die Gerichtsbarkeit, in der diese Auslagen entstanden sind, verließ; und
  - (c) Sie gewissenhaft Ihre Regressansprüche gegenüber Ihrem Auftraggeber bis zu dem Punkt verfolgt haben, ab dem keine gerechtfertigte Aussicht auf Rückerstattung mehr bestand.
- 9.2.3 **Besondere Haftungsgrenze**
- 9.2.3.1 Für Ansprüche nach Artikel 9.1 findet eine in Ihrem Certificate of Entry angegebene besondere Haftungsgrenze Anwendung. Ist sie aus irgendeinem Grund nicht angegeben, beläuft sich die Gesamthaftungsgrenze in jedem Abrechnungsjahr auf 50.000 US-Dollar (oder die entsprechende Summe in anderen Währungen).
- 9.2.3.2 Im Sinne der Haftungsgrenze für Ansprüche nach Artikel 9.1 werden alle Verluste in Bezug auf Auslagen, die in Verbindung mit dem Anlaufen eines Hafens oder eines Ortes entstanden sind, als ein einziges Schadensereignis betrachtet.

## **Artikel 10 Zusätzliche Rechtsschutzversicherung und Einziehung von Forderungen**

- 10.1 Bei der normalen Durchführung der versicherten Dienstleistungen, die in Ihrem Certificate of Entry für diesen Artikel angegeben sind, beinhaltet Ihr Versicherungsschutz die Übernahme von Kosten, die während des Versicherungszeitraums für das Einziehen von Forderungen sowie für die Verfolgung oder Abwehr von Ansprüchen entstehen, vorausgesetzt, die Manager werden von der Forderung oder dem Anspruch binnen zwölf Monaten nach ihrer Geltendmachung in Kenntnis gesetzt; ausgenommen sind Kosten in Verbindung mit Risiken, die nach einem anderen Artikel versichert sind oder versichert würden, wenn nicht Selbstbeteiligungen, Franchise-Klauseln, Mitversicherungsbestimmungen, Haftungsgrenzen, Ausschlüsse, Bedingungen oder Beschränkungen Anwendung finden würden.
- 10.2 Ihre Versicherung nach Artikel 10.1 unterliegt den Bestimmungen von Artikel 13 sowie folgenden Ausschlüssen und Beschränkungen.
- 10.2.1 **Mindeststreitwert**  
Sie sind nur dann versichert, wenn der Streitwert den in Ihrem Certificate of Entry angegebenen Mindestbetrag überschreitet. Ist aus irgendeinem Grund kein Mindestbetrag angegeben, beträgt der Mindeststreitwert 3.500 US-Dollar (oder die entsprechende Summe in anderen Währungen).
- 10.2.2 **Anerkennung von Kosten**  
Ihre Kosten sind nicht versichert, es sei denn, die Manager erkennen an, dass diese Kosten entstanden sind.
- 10.2.3 **Ausgeschlossene Kosten**  
Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf folgendes:
- 10.2.3.1 Kosten in Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten zwischen Ihnen und
- (a) einem Kunden in Bezug auf das Einziehen von Fracht- und anderen Gebühren, die Ihnen oder Ihrem Auftraggeber geschuldet werden;
  - (b) einer Steuer- oder Genehmigungsbehörde;
  - (c) Ihren Rechts- oder Finanzberatern;
  - (d) einem Ihrer leitenden Angestellten bzw. Director oder Mitarbeiter; oder Mitarbeitern Ihrer Unteragenten oder Unterauftragnehmer;
  - (e) einer berufsständischen Organisation, der Sie angehören;

- (f) dem Verein oder den Managern oder einem ihrer Mitarbeiter oder Vertreter;
- (g) einem Joint-Venture-Partner;
- (h) anderen Anbietern von Gütern und Dienstleistungen, die mit der Durchführung Ihrer versicherten Dienstleistungen nicht direkt in Verbindung stehen.

10.2.3.2 Kosten, die in Zusammenhang mit einem tatsächlichen oder angeblichen Verstoß gegen Strafgesetze oder –bestimmungen entstehen;

10.2.3.3 Kosten in Zusammenhang mit Streitfällen mit Ihrem Kunden oder Auftraggeber hinsichtlich der Abrechnung bei Beendigung Ihrer Dienstleistungen oder der Kontenabstimmung bei Insolvenz Ihres Kunden oder Auftraggebers.

10.2.3.4 Kosten in Zusammenhang mit Ansprüchen, die Sie wegen Verleumdung und Beleidigung geltend machen.

#### 10.2.4 **Eigentum**

Kosten in Verbindung mit Ansprüchen aufgrund des Verlusts oder der Beschädigung Ihres Eigentums oder von in Ihrem Besitz befindlichen Vermögenswerten bzw. Kosten für Verlustansprüche, die in Verbindung mit diesem Eigentum oder diesen Vermögenswerten geltend gemacht werden, sind nur dann versichert, wenn Sie den Directors hinreichend darlegen, dass Sie angemessene Schritte unternommen haben, um Ihre Rechte an diesem Eigentum mittels einer Versicherung zu schützen, und dass diese Kosten über diese Versicherung nicht einzubringen sind.

#### 10.2.5 **Kosten für das Beitreiben zurückzuerstattender Vorauszahlungen oder der Vergütung für erbrachte Dienstleistungen**

Kosten in Zusammenhang mit Ansprüchen auf Rückzahlung von Ihnen geleisteter Vorauszahlungen, auf Vergütung von Ihnen erbrachter Dienstleistungen oder auf die Erstattung finanzieller Verluste, die aus der Erbringung dieser Dienstleistungen resultieren, sind nur dann versichert, wenn Sie den Directors hinreichend darlegen, dass

- (a) Sie sich vor Zusage der Leistungserbringung in angemessener Weise davon überzeugt haben, dass die Finanzlage und die geschäftliche Reputation Ihres Kunden zufriedenstellend waren, und
- (b) Sie dieser Person nur in vertretbarem Maße Kredit gewährt haben; und
- (c) jede Verpflichtung, die Sie im Namen dieser Person eingegangen sind, angemessen war und mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft wurde; und
- (d) Sie gegebenenfalls angemessene Schritte unternommen haben, um Vorauszahlungen oder hinreichende Sicherheiten zu erhalten; und
- (e) Sie keine Dienstleistungen erbracht haben, die über das Spektrum hinausgehen, das gewöhnlich von einer Person erbracht wird, die in derselben Funktion handelt wie Sie.

#### 10.2.6 **Vertragliche Ansprüche**

Kosten in Zusammenhang mit vertraglichen Ansprüchen (ausgenommen Ansprüche, auf die in Artikel 10.2.5 Bezug genommen wird) sind nur dann versichert, wenn Sie den Directors hinreichend darlegen, dass es angemessen und gerechtfertigt war, einen solchen Vertrag abzuschließen.

#### 10.2.7 **Verfolgung von Ansprüchen mit geringen Erfolgsaussichten und wahrscheinlich erfolglose Abwehr von Ansprüchen**

Wenn nach Meinung der Manager der von Ihnen verfolgte Anspruch wahrscheinlich scheitert oder der Anspruch, gegen den Sie sich verteidigen, wahrscheinlich erfolgreich sein wird, oder ein Anspruch nur unter Einsatz von Kosten verfolgt oder abgewehrt werden kann, die zur Höhe des Anspruchs oder zu den Erfolgsaussichten in keinem vernünftigen Verhältnis stehen, oder wenn ein solcher Anspruch beigelegt werden kann und sollte, kann der Verein Ihre Versicherung nach Artikel 10.1. in Bezug auf diesen Anspruch mittels einer an Sie gerichteten Mitteilung kündigen; Ihre Rechte in Bezug auf Kosten, die vor dieser Kündigung aufgelaufen sind, bleiben von einer solchen Kündigung unberührt.

#### 10.2.8 **Havarie**

Für den Fall, dass ein Streitfall oder einzuziehende Forderungen Posten umfassen, die bei normaler Ausführung der versicherten Dienstleistungen nicht anfallen oder in diesem Artikel ausdrücklich ausgeschlossen werden, können die Manager nach eigenem Ermessen zustimmen, bei der Einziehung des nicht versicherten Teils des Anspruchs unter dem Vorbehalt Unterstützung zu gewähren, dass die Kosten zwischen Ihnen und dem Verein entsprechend aufgeteilt werden.

#### **10.2.9 Zustimmung zu Beilegungen und Vergleichen**

Sie dürfen Ansprüche nicht befriedigen, Verfahren nicht beilegen oder sich nicht vergleichen, ohne zuvor die Zustimmung der Manager eingeholt bzw. ihrer Anforderungen in Bezug auf die Rückerstattung von Kosten oder Auslagen, die dem Verein entstanden sind, erfüllt zu haben. Wenn für die genannten Zwecke eine solche Zustimmung nicht eingeholt oder die genannten Anforderungen nicht erfüllt wurden, kann der Verein Ihre Versicherung nach Artikel 10.1. in Bezug auf diesen Anspruch mittels einer an Sie gerichteten Mitteilung kündigen, und Sie sind verpflichtet, dem Verein alle von ihm gezahlten Kosten und Auslagen oder den Anteil an diesen Kosten und Auslagen zurückzuerstatten, den die Director nach ihrem Ermessen festlegen.

### **Artikel 11 Versicherung nach Ermessen**

- 11.1** Neben den Versicherungen, die für Sie unter anderen Artikeln bestehen, sind Sie, sofern und in dem Umfang, in dem die Director dies beschließen, gegen jedes Ihnen entstehende Risiko versichert,
- 11.1.1 das nach Auffassung der Director den in Ihrem Certificate of Entry aufgeführten versicherten Dienstleistungen ähnelt oder ihnen zugehörig und unter den vom Verein gewährten Versicherungsschutz fällt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kulanzzahlungen, die im Rahmen Ihrer normalen Geschäftstätigkeit angemessener- und vernünftigerweise erfolgen;
- 11.1.2 das Ihnen entsteht bei der Verteidigung Ihrer Interessen oder beim Erhalt von Schadensersatz in Bezug auf den Eingriff einer internationalen Organisation oder Behörde, der nach Auffassung der Director ungerechtfertigt ist beziehungsweise eine Untersuchung erfordert;
- 11.1.3 sowie durch spezielle Anordnung des Vereins auf Veranlassung der Director im Interesse des Vereins bzw. seiner Mitglieder.

### **Artikel 12 Sonstige Versicherungen**

Die Manager können mittels Nachtrag zu Ihrem Certificate of Entry zustimmen, Sie gegen andere Risiken zu versichern, die in Zusammenhang mit den von Ihnen bereitgestellten Dienstleistungen auftreten.

## **TEIL 5 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND AUSSCHLÜSSE**

### **Artikel 13 Allgemeine Bedingungen und Ausschlüsse**

- 13.1 Anwendung**  
Die Bestimmungen von Artikel 13 gelten für alle vom Verein bereitgestellten Versicherungen.
- 13.2 Unredliches, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten**  
Sofern die Director nicht anders entscheiden, sind Sie nicht versichert gegen Risiken, die unmittelbar oder mittelbar resultieren aus
- (a) Ihren eigenen unredlichen Handlungen oder Unterlassungen oder denen Ihrer Mitarbeiter oder anderer Personen, für deren Verhalten sie haftbar sind, außer wie in Artikel 2 (b) vorgesehen;
  - (b) Ihren eigenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen oder denen Ihrer Mitarbeiter oder anderer Personen, für deren Verhalten sie haftbar sind.
- 13.3 Schiff, Fahrzeug oder Flugzeug**  
Sofern von den Managern nicht in schriftlicher Form anders genehmigt, sind Sie nicht versichert gegen Risiken, die unmittelbar oder mittelbar aus dem Navigieren, Entfernen, Beseitigen, Markieren des Wracks, Betreiben oder Leiten eines Schiffs, Fahrzeugs oder Flugzeugs entstehen, das Ihnen gehört oder von Ihnen oder in Ihrem Namen gechartert oder gemietet wurde.
- 13.4 Arbeitgeberhaftpflicht**  
Sie sind nicht versichert gegen Risiken, die unmittelbar oder mittelbar entstehen aus
- (a) der Verletzung von Pflichten, die Sie als Arbeitgeber Ihren Mitarbeitern gegenüber haben;
  - (b) dem Tod, der Körperverletzung oder der Erkrankung von Personen, die bei Ihnen angestellt oder an Sie oder einen Unteragenten oder Unterauftragnehmer abgestellt wurden.

- 13.5 Straßen- und andere Fahrzeuge**  
Sie sind nicht versichert gegen Risiken, die unmittelbar oder mittelbar aus dem Besitz, der An- oder Vermietung, dem Betrieb oder der Verwendung von Straßenfahrzeugen oder, sofern von den Managern schriftlich nicht anders genehmigt, jeglichen anderen Transportmitteln entstehen.
- 13.6 Produkthaftung**  
Sie sind nicht versichert gegen Risiken, die unmittelbar oder mittelbar aus dem Bau sowie der Fertigung, Änderung, Reparatur, Instandhaltung, Installation, Wartung oder Behandlung von Waren oder Produkten entstehen, die von Ihnen oder Ihrem Unterauftragnehmer verkauft, geliefert oder vertrieben wurden, selbst wenn diese Aktivitäten in Verbindung mit den Dienstleistungen stehen könnten, die in Ihrem Certificate of Entry als versicherte Dienstleistungen aufgeführt sind.
- 13.7 Senior und Joint Members**  
Sie sind nicht versichert gegen Risiken, die unmittelbar oder mittelbar aus Ansprüchen des Senior Members gegen ein anderes Joint Member bzw. eines Joint Members gegen das Senior oder ein anderes Joint Member entstehen.
- 13.8 Schwester-, Mutter- oder Tochterunternehmen**  
Sofern von den Managern schriftlich nicht anders genehmigt, sind Sie nicht versichert gegen Ansprüche, die gegen Sie durch Schwester-, Mutter- und Tochterunternehmen oder durch natürliche oder juristische Personen vorgebracht werden, die an Ihrem Unternehmen finanziell beteiligt sind oder Leitungsaufgaben wahrnehmen.
- 13.9 Doppelversicherung**  
Wenn Sie gegen dasselbe Risiko durch den Verein und einen anderen Versicherer versichert sind, schließt Ihre mit dem Verein abgeschlossene Versicherung jeden Anspruch aus, wenn und soweit er von dem jeweils anderen Versicherer ersetzt wird oder werden würde.
- 13.10 Versicherte Dienstleistungen**  
Sie sind nicht versichert, wenn Ihnen bei der direkt oder durch Ihre Unterauftragnehmer erfolgenden Bereitstellung versicherter Dienstleistungen ein Risiko entsteht, und dieses Risiko auch aus einer von Ihnen erbrachten Dienstleistung erwächst, für die Sie nicht versichert sind.
- 13.11 Gewährung von Krediten**  
Sie sind nicht versichert gegen Risiken, die unmittelbar oder mittelbar aus der Gewährung eines Kredits bzw. Zahlungsziels entstehen, außer wie in den Artikeln 8.18 (a), 9 und 10 vorgesehen.
- 13.12 Nichtzahlung oder Nichteinzahlung von Verbindlichkeiten**  
Sie sind nicht versichert gegen Risiken, die unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass Sie, Ihr Unteragent oder Ihr Unterauftragnehmer nicht in der Lage waren oder es versäumt haben, umgehend oder überhaupt für eigene Rechnung Zahlungen vorzunehmen oder Verbindlichkeiten einzuziehen, außer wie in den Artikeln 8.18 (a), 9 und 10 vorgesehen.
- 13.13 Insolvenz**  
Sie sind nicht versichert gegen Risiken, wenn und soweit diese aus Ihrer eigenen oder der Insolvenz Ihres Unteragenten oder Unterauftragnehmers, aus dem Geschäftsverkehr bei Insolvenz oder anderen finanziellen Ausfällen entstehen oder resultieren.
- 13.14 Bergungsgut und Restwert**  
Die Höhe eines Anspruchs reduziert sich um  
(a) den Erlös aus geborgenem Gut, das Sie erhalten oder auf das Sie Anspruch haben;  
(b) Ihren Anteil am Restwert (sofern vorhanden) des Forderungsgegenstands.
- 13.15 Radioaktivitäts- und Nuklearrisiken**  
Sie sind nicht versichert gegen jegliche Verluste, Schäden, Haftungspflichten oder Aufwendungen, die unmittelbar oder mittelbar verursacht oder mitverursacht wurden oder entstanden sind durch  
(a) ionisierende Strahlungen oder radioaktive Kontamination durch nukleare Brennstoffe oder nukleare Abfälle, die durch die Verbrennung nuklearer Brennstoffe entstehen;  
(b) radioaktive, toxische, explosive oder sonstige gefährlichen Eigenschaften einer Nuklearanlage, eines Reaktors oder sonstigen nuklearen Geräts oder deren nuklearen Bauteilen;  
(c) Waffen oder Vorrichtungen, die durch Nuklearspaltung und/oder –fusion oder sonstige ähnliche Reaktion oder eine radioaktive Kraft oder Materie zur Wirkung kommen;

- (d) radioaktive, toxische, explosive oder sonstige gefährliche oder kontaminierende Eigenschaften jeglicher radioaktiven Materie. Der Ausschluss in dieser Unterklausel erstreckt sich nicht auf andere radioaktive Isotope als Kernbrennstoffe, wenn diese Isotope zu kommerziellen, landwirtschaftlichen, medizinischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen friedlichen Zwecken aufbereitet, befördert, gelagert oder verwendet werden.
- (e) chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffen.

#### 13.16 Verschmutzung

Sie sind nicht versichert gegen Risiken, die aus einer Verschmutzung entstehen,

- (a) die durch ein Ereignis verursacht wurde, das außerhalb des Versicherungszeitraums eingetreten ist; oder
- (b) aufgrund derer gegen Sie mehr als zwölf Monate, nachdem das die Verschmutzung verursachende Ereignis eingetreten ist, ein Anspruch geltend gemacht wurde; oder
- (c) die nicht plötzlich, unbeabsichtigt oder unerwartet auftritt; oder
- (d) die Sie nicht binnen sieben Tagen, nachdem sie aufgetreten oder zuerst aufgetreten ist, bemerken, es sei denn, die Verschmutzung wird durch Fracht verursacht, die sich nicht in Ihrem Besitz befindet.

#### 13.17 Abfall

Sie sind nicht versichert gegen Risiken, die aus folgenden von Ihnen durchgeführten oder erlaubten Maßnahmen entstehen:

- (a) Deponierung auf einer Abfalldéponie;
- (b) Dem Betrieb oder der Verwendung einer Déponie;
- (c) Der Entsorgung von Abfall, mit Ausnahme des Transports, des Umschlags und der Lagerung von Fracht vor ihrer Entsorgung.

#### 13.18 Gefährliche Fracht

Sie bemühen sich nach Kräften, die Einhaltung aller relevanten Bestimmungen für den Transport, den Umschlag und die Lagerung gefährlicher Fracht sicherzustellen.

#### 13.19 Schwimmbaggerarbeiten

Sie sind nicht versichert gegen Risiken, die entstehen aus

- (a) Schwimmbaggerarbeiten, während solche Arbeiten durchgeführt werden;
- (b) dem Deponieren des Baggerguts.

#### 13.20 Illegaler Handel

Sie sind nicht versichert gegen Risiken, die aus dem Umschlag, der Lagerung oder dem Transport von Fracht im Rahmen illegalen Handels entstehen; oder von Fracht, bei der es sich um Bannware handelt, außer wie in Artikel 2 (h) (v) (2) vorgesehen.

#### 13.21 Verschärfter Schadensersatz (punitive and exemplary damages) und Vertragsstrafen

Sie sind nicht versichert gegen

- (a) verschärften oder mehrfachen Schadensersatz;
- (b) Risiken, die mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsstrafen entstehen, die gegen Sie oder eine Person, für die Sie haftbar sind, verhängt werden.

#### 13.22 Geldstrafen und sonstige Strafen

Außer wie in den Artikeln 2 (h) (v) und 7 vorgesehen, sind Sie nicht gegen Risiken versichert, die mittelbar oder unmittelbar daraus entstehen, dass Ihrem Arbeitgeber, Ihnen, Ihrem Mitarbeiter oder einer in Ihrem Namen handelnden Person von einer öffentlichen Stelle eine Geld- oder sonstige Strafe, Zollgebühren, Verbrauchs- und Umsatzsteuern oder ähnliche Abgaben in Bezug auf den Bruch von oder den Verstoß gegen Gesetze, Vorschriften oder Bestimmungen auferlegt werden. Diese Gesetze, Vorschriften oder Bestimmungen können sich auf folgendes beziehen, wobei die folgende Aufzählung aber keinen abschließenden Charakter hat:

- (a) Eine Linienkonferenz; oder
- (b) Wettbewerb oder eine Wettbewerbsvereinbarung; oder
- (c) Eine Frachtgebühren- oder ähnliche Vereinbarung, die bei einem Aufsichtsgremium oder einer Aufsichtsbehörde registriert ist oder registriert werden sollte; oder
- (d) Die Struktur oder den Betrieb Ihres Geschäfts oder das einer in Ihrem Namen handelnden Person.

#### 13.23 Bargeld und begebare Wertpapiere

Sofern von den Managern schriftlich nicht anders genehmigt, sind Sie nicht gegen Risiken versichert, die Ihnen in Bezug auf den Verlust von Bargeld oder begebaren Wertpapieren entstehen.

**13.24 Krieg, Bürgerkrieg etc.**

Sie sind nicht gegen Risiken versichert, die direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht werden durch Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Terror- oder Sabotageakte, Rebellion, Revolution, Aufstände, militärische oder widerrechtliche Machtübernahme oder Beschlagnahme, Verstaatlichung oder Requirierung, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder auf Anordnung einer öffentlichen Stelle.

**13.25 Streik**

Sie sind nicht gegen Risiken versichert, die aus Streiks, Unruhen, Aufruhr, Aussperrungen, partiellen oder kompletten Arbeitsniederlegungen oder -einschränkungen jedweder Art entstehen, unabhängig davon, ob Ihre Mitarbeiter involviert sind oder nicht.

**13.26 Regressansprüche**

Sofern von den Managern schriftlich nicht anders genehmigt, ist es Bedingung dieser Versicherung, dass Sie sich alle Rückgriffsrechte vorbehalten.

**13.27 Verteilung von Schadenersatzzahlungen Dritter**

Es ist Bedingung dieser Versicherung, dass Beträge, die von Dritten in Bezug auf einen Anspruch erstattet wurden, dem Verein in voller Höhe seiner Haftung für diesen Anspruch gutgeschrieben werden (einschließlich der Kosten für die Beitreibung); jeglicher Saldo wird Ihnen in Höhe des Betrags gutgeschrieben, den Sie in Bezug auf diesen Anspruch getragen haben; jeglicher Überschuss wird zwischen dem Verein und Ihnen unter Berücksichtigung entstandener Beträge und der relevanten Termine gerecht aufgeteilt.

**13.28 Papierloser Handel**

Vorbehaltlich aller anderen Bedingungen in Ihrem Certificate of Entry sind Sie versichert gegen Risiken, die aus Ihrer Teilnahme am Bolero-System oder an einem anderen papierlosen Handelssystem entstehen, das von den Managern anerkannt und in Ihren Certificate of Entry eingetragen wurde.

**13.29 Grundstückshaftung**

Sie sind nicht versichert gegen Risiken, die unmittelbar oder mittelbar aus dem Zustand oder der Instandhaltung von Grundstücken, Gebäuden oder Bauwerken entstehen, die Ihnen gehören oder von Ihnen gemietet oder genutzt werden.

**13.30 Überwachung und Kontrolle**

Sofern die Director nicht anders entscheiden, ist Ihre Versicherung davon abhängig, ob Sie den Directors hinreichend darlegen können, dass die Haftungspflicht nicht aus Ihrem Versäumnis entstanden ist, geeignete Systeme und Kontrollen zur Ausübung einer ordnungsgemäßen Überwachung einzurichten.

**13.31 Sanktionsklausel**

Sie sind in dem Maße nicht versichert, wie sich der Verein durch die Bereitstellung einer bestimmten Deckung Sanktionen, Verboten oder Restriktionen durch UN-Resolutionen oder im Rahmen von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Bestimmungen der EU, Großbritanniens und der USA aussetzen würde.

**13.32 Asbest**

Sie sind nicht versichert gegen Risiken, die mittelbar oder unmittelbar durch das tatsächliche, angebliche oder drohende Vorhandensein von oder eine Gefährdung durch Asbest in beliebiger Form verursacht oder mitverursacht werden.

**13.33 Ungeklärte Verluste**

Sie sind nicht versichert gegen Haftungspflichten aufgrund ungeklärter Verluste, die bei Inventuren/Bestandsaufnahmen entdeckt werden.

## TEIL 6 EINTRITT IN DIE VERSICHERUNG UND VERSICHERUNGSZEITRAUM

### Artikel 14 Eintritt

#### 14.1 Anträge

Wenn Sie sich über den Verein versichern möchten, müssen Sie dies in der Form beantragen, die jeweils von den Managern gefordert wird, und dem Verein die von den Managern geforderten Informationen zu Ihrer Geschäftstätigkeit vorlegen sowie alle weiteren Informationen und Einzelheiten, die für Ihren Antrag auf Versicherung wesentlich sein könnten.

#### 14.2 Zusicherung der Richtigkeit der Angaben

Alle Angaben und Informationen, die von Ihnen im Verlauf der Beantragung einer Versicherung vorgelegt werden, werden, sofern Ihr Eintritt angenommen wird, Bestandteil des Vertrags zwischen Ihnen und der Gesellschaft, und es ist Vorbedingung dieser Versicherung, dass alle diese Angaben und Informationen nach Ihrem besten Wissen oder soweit von Ihnen mit zumutbarer Sorgfalt feststellbar, der Wahrheit entsprechen.

#### 14.3 Certificate of Entry

Nach Annahme des Antrags stellen die Manager zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein Certificate of Entry aus, das vorbehaltlich spezieller Bedingungen, unter denen Sie aufgenommen wurden, folgendes enthält:

- (a) Ihren Namen oder im Falle eines gemeinsamen Eintritts die Namen des Senior Members und der anderen Joint Members;
- (b) Den Versicherungszeitraum;
- (c) Die vom Unternehmen erbrachten versicherten Dienstleistungen;
- (d) Die Risiken, gegen die das Unternehmen durch Eintritt in den Verein versichert ist;
- (e) Die Haftungsgrenzen des Vereins und jeder Selbstbehalt, dem die Versicherung unterliegt;
- (f) Sonderbedingungen, die auf die Versicherung Anwendung finden;
- (g) Die im Voraus zu zahlende Prämie und/oder Sonderbedingungen in Bezug auf die Prämie;
- (h) Die Währung, in der die Prämie berechnet wird und in der Transaktionen zwischen Ihnen und dem Verein durchgeführt werden, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 21.5.

#### 14.4 Versicherungsbedingungen

Die Bedingungen, unter denen Sie über den Verein versichert werden, einschließlich derjenigen, die sich auf Art und Umfang der abgedeckten Risiken sowie auf die von Ihnen zu zahlende Prämie beziehen, sind in Versicherungsbedingungen dargelegt; im Rahmen der Versicherungsbedingungen können abweichenden Bestimmungen mit den Managern vereinbart und in Ihrem Certificate of Entry vermerkt werden.

#### 14.5 Änderung des Versicherungsschutzes

Wenn die Manager zu irgendeinem Zeitpunkt übereinkommen, die Bedingungen, unter denen Sie versichert sind, zu ändern, stellen sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Nachtrag zum Certificate of Entry aus, in dem die Art dieser Änderung und das Datum aufgeführt sind, zu dem sie wirksam wird.

#### 14.6 Versicherungsvertrag

Jedes vom Verein ausgestellte Certificate of Entry ist (außer im Fall eines offensichtlichen Fehlers) schlüssiger Beweis für die zwischen Ihnen und dem Verein bestehende Versicherung.

#### 14.7 Ablehnung eines Antrags

Der Verein kann den Antrag einer Person, ein Unternehmen zu Versicherungszwecken in den Verein aufzunehmen, nach freiem Ermessen und ohne Begründung ablehnen.

### Artikel 15 Mitgliedschaft im Verein

#### 15.1 Mitglied werden

Bei Annahme Ihres Antrags auf Aufnahme werden Sie vorbehaltlich der Satzung und der Statuten (Memorandum und Articles of Association) des Vereins Vereinsmitglied.

#### 15.2 Joint Members – Zahlungsverpflichtung

Wenn zwei oder mehr Firmen gemeinsam beitreten, sind Senior Member und alle Joint Members gesamtschuldnerisch verpflichtet, alle in Bezug auf diesen Beitritt an den Verein fälligen Zahlungen zu

leisten, und Zahlungen des Vereins an das Senior Member oder ein anderes Joint Member gelten als an das Senior Member und alle Joint Members gemeinsam gezahlt und entlasten den Verein vollständig von allen Verpflichtungen in Bezug auf diese Zahlung.

#### **15.3 Joint Members - Offenlegung**

Versäumen es das Senior Member oder ein anderes Joint Member, ihnen bekannte wesentliche Informationen offenzulegen, gilt dies als Versäumnis des Senior Members und aller Joint Members.

#### **15.4 Joint Members - Verhalten**

Verhaltensweisen des Senior Members oder eines Joint Members, die den Verein dazu berechtigen würden, ihn nicht zu entschädigen, gelten als Verhaltensweisen des Senior Members und aller Joint Members.

#### **15.5 Joint Members – Kündigung der Mitgliedschaft**

Wenn zwei oder mehr Unternehmen gemeinsam beitreten, beendet die Kündigung der Versicherung durch das Senior Member oder eines Joint Members automatisch die Versicherung des Senior Members und aller Joint Members, sofern von den Managern nicht anders genehmigt.

#### **15.6 Mitteilungen**

Sofern von den Managern schriftlich nicht anders genehmigt, werden im Falle eines gemeinsamen Beitritts alle Mitteilungen des oder im Namen des Vereins an das im Certificate of Entry angegebene Senior Member gesendet und gelten als an alle anderen Joint Members gesendet und diesen bekannt, und alle Mitteilungen des Senior Members an den Verein oder an die Manager, alle Vereinbarungen des Senior Members mit dem Verein oder den Managern oder alle Zusagen des Senior Members an den Verein oder die Manager gelten als mit voller Zustimmung und Befugnis aller anderen Joint Members gesendet, getroffen oder gegeben, die im Certificate of Entry des jeweiligen Members verzeichnet sind.

### **Artikel 16 Versicherungszeitraum und Kündigung**

#### **16.1 Versicherungszeitraum**

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen nicht anders vorgesehen oder zwischen Ihnen und den Managern nicht anders vereinbart und in Ihrem Certificate of Entry nicht anders angegeben, gilt jede vom Verein bereitgestellte Versicherung für ein vollständiges Versicherungsjahr und verlängert sich danach von Versicherungsjahr zu Versicherungsjahr, es sei denn, sie wird in Einklang mit den Versicherungsbedingungen gekündigt.

16.2 Wenn die Manager zustimmen, dass sich Ihr Versicherungszeitraum über einen Zeitraum von zwölf Monaten erstreckt, der in einem laufenden Versicherungsjahr beginnt und sich in das nächste Versicherungsjahr hinein fortsetzt, werden Sie für die Zwecke dieser Versicherungsbedingungen als während des ersten dieser Versicherungsjahre versichert betrachtet, so dass Ihre Verpflichtung zur Prämienzahlung, unter Bezugnahme auf dieses erste Versicherungsjahr festgestellt wird.

#### **16.3 Änderungen der Versicherungsbedingungen**

Wenn diese Versicherungsbedingungen geändert oder ergänzt wurden, werden Sie von den Managern über diese Änderung oder Ergänzung mindestens 60 Tage vor Beginn des Versicherungsjahrs schriftlich benachrichtigt, in dem diese Änderung oder Ergänzung erfolgt ist/greift, und diese Änderung oder Ergänzung tritt erst ab dem nächsten Versicherungszeitraum in Kraft. Sie können die Manager mindestens 30 Tage vor Ende des Versicherungszeitraums schriftlich darüber in Kenntnis setzen, dass Ihre Versicherung über den Verein zum Ende des dann aktuellen Versicherungszeitraums endet.

#### **16.4 Verlängerung**

Zu beliebiger Zeit vor Ablauf eines Versicherungszeitraums können die Manager Sie auffordern, von ihnen benötigte Informationen zu Ihrer Geschäftstätigkeit vorzulegen; nach Erhalt dieser Informationen können die Manager Sie jederzeit vor Ablauf Ihres Versicherungszeitraums darüber in Kenntnis setzen, dass die Bedingungen Ihrer Versicherung ab Beginn des folgenden Versicherungszeitraums geändert werden müssen.

Wenn zwischen Ihnen und den Managern in Bezug auf diese Änderung binnen 90 Tage nach Ablauf des aktuellen Versicherungszeitraums keine Einigung erreicht wurde, endet Ihre Versicherung mit Ablauf dieses Versicherungszeitraums oder einem anderen Datum, das die Manager festlegen können. Solange eine Einigung zwischen Ihnen und den Managern hinsichtlich der neuen Versicherungsbedingungen oder

der Kündigung der Versicherung gemäß den Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen noch offen ist, genießen Sie Versicherungsschutz gemäß der Bedingungen des zuletzt ausgestellten Certificate of Entry, vorbehaltlich der Zahlung der Beträge, die die Manager nach ihrem Ermessen fordern können.

**16.5 Kündigung der Versicherung durch den Verein**

Die Director können Ihnen mindestens 60 Tage vor Ende des Versicherungszeitraums und ohne Angabe von Gründen schriftlich mitteilen, dass Ihre Versicherung durch den Verein am Ende Ihres aktuellen Versicherungszeitraums endet und Sie nach Ablauf dieses Versicherungszeitraums nicht mehr über den Verein versichert sind.

**16.6 Kündigung der Versicherung durch ein Mitglied**

Spätestens 30 Tage vor Ende Ihres aktuellen Versicherungszeitraums können Sie den Managern schriftlich mitteilen, dass Ihre Versicherung am Ende dieses Versicherungszeitraums endet, so dass Sie nach Ablauf dieses Versicherungszeitraums nicht mehr über den Verein versichert sind.

**16.7 Änderung von Fristen**

Vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung der Manager können die in Artikel 16.2, 16.3 und 16.4 angegebenen Zeiträume durch andere Zeiträume ersetzt werden.

**16.8** Dieser Artikel 16 gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 17, 18 und 19.

**Artikel 17 Offenlegungspflichten**

**17.1 Verschweigen wesentlicher Informationen**

Sie sind verpflichtet, sicherzustellen, dass alle wesentlichen Informationen, die im Versicherungsantrag eines Unternehmens (oder dem gemeinsamen Versicherungsantrag von zwei oder mehr Firmen) enthalten sind oder dem Verein zu einem beliebigen Zeitpunkt während der zur Ausgabe eines Certificate of Entry oder eines Nachtrags dazu führenden Verhandlungen zur Verfügung gestellt werden, in allen wesentlichen Punkten vollständig und richtig sind.

**17.2 Fortlaufende Verpflichtungen**

Sie informieren den Verein in schriftlicher Form unverzüglich über

- (a) wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der dem Verein gemäß Artikel 17.1 zur Verfügung gestellten Informationen;
- (b) Fusionen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen, die sich auf das/die versicherten Unternehmen oder die versicherten Dienstleistungen auswirken;
- (c) die Öffnung oder Schließung von Geschäftsräumen der/des versicherten Unternehmen(s), von denen aus die versicherten Dienstleistungen erbracht werden oder wurden;
- (d) den Eintritt eines der in Artikel 18.1 aufgeführten Ereignisse;
- (e) andere Ereignisse, die Sie (Versicherter) dem Verein (Versicherer) zu gegebener Zeit angebrachterweise offenlegen sollten.

**17.3 Auswirkungen des Verschweigens wesentlicher Informationen**

Stellen die Director fest, dass Sie Ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 17 nicht nachgekommen sind, können sie die Versicherung unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 18 und 19 als nichtig und als von Ihnen in Bezug auf wie auch immer geartete Ansprüche nicht durchsetzbar betrachten oder Ihnen mitteilen, dass die Versicherung ab einem bestimmten Datum gekündigt ist, woraufhin die Bestimmungen des Artikels 19.1 so Anwendung finden, als ob die Versicherung nach Artikel 18.3 geendet hätte, oder sie können nach ihrem Ermessen jeden Anspruch ablehnen, der in irgendeiner Weise mit Umständen in Verbindung steht, die hätten offengelegt werden müssen oder Gegenstand falscher, ungenauer oder irreführender Informationen sind, und die Fortführung Ihrer Versicherung anderen Bedingungen unterwerfen, die Ihnen mitgeteilt werden.

## TEIL 7 ENDE DER VERSICHERUNG

### Artikel 18 Ende der Versicherung

#### 18.1 Ereignisse, die automatisch zu einem Ende der Versicherung führen.

Ihre Versicherung über den Verein endet, wenn

- (a) Sie Gesellschafter eines Unternehmens sind, und
  - (i) dieses Unternehmen aufgelöst wird, außer es handelt sich dabei um eine Auflösung aufgrund des Ruhestands oder des Todes eines Gesellschafters;
  - (ii) dieses Unternehmen alle seine versicherten Dienstleistungen einstellt;
  - (iii) gerichtlich ein Antrag auf Auflösung dieses Unternehmens gestellt wird;
  - (iv) der Antrag gestellt wird, per Gericht einen Konkursverwalter für dieses Unternehmen zu bestellen;
  - (v) gegen dieses Unternehmen ein Konkurs- oder Liquidationsverfahren eingeleitet wird;
  - (vi) dieses Unternehmen allgemein einen Vergleich mit seinen Gläubigern eingeht;
  - (vii) Ihre Teilhaberschaft an diesem Unternehmen endet;
- (b) Sie einzelner Gesellschafter oder alleiniger Inhaber eines Unternehmens sind, und
  - (i) dieses Unternehmen alle seine versicherten Dienstleistungen einstellt;
  - (ii) für zahlungsunfähig erklärt werden;
  - (iii) einen freiwilligen Vergleich mit Ihren Gläubigern eingehen;
  - (iv) sterben oder für unzurechnungsfähig erklärt werden;
- (c) es sich um ein Unternehmen handelt, und
  - (i) dieses Unternehmen aufgelöst wird oder seine versicherten Dienstleistungen einstellt;
  - (ii) dieses Unternehmen die Liquidation beschließt oder gegen dieses Unternehmen ein Liquidationsverfahren eingeleitet wird;
  - (iii) dieses Unternehmen einen Vergleich mit seinen Gläubigern eingeht;
  - (iv) über die Vermögenswerte dieses Unternehmens ein Konkurs-, Zwangs- oder Nachlassverwalter bestellt wurde;
  - (v) dieses Unternehmen nach dem Konkurs- oder Insolvenzrecht einer beliebigen Gerichtsbarkeit ein Gerichtsverfahren einleitet oder gegen sich eingeleitet sieht oder auf sonstige Weise Gläubigerschutz sucht.
- (d) Ihre Versicherung gemäß Artikel 16 gekündigt wird.

#### 18.2 Ende der Versicherung nach Wahl des Vereins

Die Director können nach eigenem Ermessen beschließen, dass Ihre Versicherung über den Verein ab dem Datum endet, das sie Ihnen schriftlich mitteilen, und dass mindestens 14 Tage nach dem Datum der Mitteilung liegen muss, wenn der Verein nach Artikel 17.2 von Belangen in Kenntnis gesetzt wird, von denen die Director nach freiem Ermessen glauben, dass sie sich auf die Art des Risikos, das der Verein im Rahmen Ihrer Versicherung übernommen hat, in beträchtlicher Weise negativ auswirken. Alternativ können die Director, sofern sie dies für angebracht halten, zustimmen, dass der Verein Sie für den restlichen Versicherungszeitraum zu von ihnen festgelegten Bedingungen weiterversichert; wenn Sie diesen Bedingungen binnen sieben Tagen nach der entsprechenden Benachrichtigung zustimmen, sind Sie für den Rest dieses Versicherungszeitraums weiterversichert.

#### 18.3 Ende der Versicherung aufgrund nicht geleisteter Zahlungen

Wenn Sie an den Verein fällige Beträge ganz oder teilweise nicht leisten, können die Manager schriftlich die Zahlung dieser Beträge bis zu dem in der Mitteilung genannten Datum anmahnen, das mindestens 14 Tag nach dem Datum liegen muss, an dem die Mitteilung abgeschickt wurde. Versäumen Sie es, diese Zahlung am oder vor diesem angegebenen Datum vollständig zu leisten, kann Ihre Versicherung von den Directors unverzüglich und ohne weitere Mitteilung oder sonstige Formalität gekündigt werden, und diese Kündigung erfolgt unbeschadet anderer Maßnahmen, die dem Verein gemäß dieser Versicherungsbedingungen oder per Gesetz zur Verfügung stehen.

#### 18.4 Keine Aufrechnung

Bei der Ermittlung, ob – und wenn ja, welche – Summe nach Artikel 18.3 oder ansonsten nach diesen Versicherungsbedingungen fällig ist, wird kein Betrag berücksichtigt, der vom Verein auf welcher Basis auch immer an Sie fällig oder angeblich fällig ist, und gegen diese Summe ist keine wie auch immer geartete Aufrechnung (einschließlich einer Aufrechnung, wie sie ansonsten aufgrund Ihres Konkurses oder Ihrer Liquidation eventuell erfolgt wäre) zulässig - unabhängig davon, ob eine Aufrechnung in der Vergangenheit zulässig war oder nicht - außer in dem Umfang, in dem eine von den Managern als fällig beanspruchte und von Ihnen zu zahlende Summe gegebenenfalls bereits zur Aufrechnung oder Gutschrift zu Ihren Gunsten zugelassen wurde.

#### **18.5 Fortführung der Versicherung bei Ruhestand eines Gesellschafters**

Wenn Ihre Versicherung nach Artikel 18.1 (a) (vii) endet, kann der Verein Ihre Versicherung nach eigenem Ermessen zu den vom Verein beschlossenen Bedingungen fortführen.

### **Artikel 19 Auswirkungen des Endes der Versicherung**

#### **19.1 Ende der Versicherung aufgrund nicht geleisteter Zahlungen**

Wenn die Versicherung kraft Artikel 18.3 beendet wurde, ist der Verein nicht verantwortlich für Schadensfälle oder diese Schadensfälle auslösende Umstände, die für den Versicherungszeitraum angezeigt werden, auf den sich die nicht geleisteten Zahlungen beziehen. Sie sind und bleiben für alle Beträge verantwortlich, die an den Verein für den Zeitraum, in dem die Versicherung endet, fällig werden, und zwar anteilmäßig bis zu dem Datum, an dem die Versicherung endet, und für jeden vorangegangenen Versicherungszeitraum, einschließlich aller für einen dieser Versicherungszeiträume erhobenen Prämienzuschläge.

#### **19.2 Ende der Versicherung aufgrund anderer Gründe**

Wenn die Versicherung aus anderen Gründen beendet wurde, bleibt der Verein für alle Forderungen gemäß dieser Versicherungsbedingungen verantwortlich, die aus Schadensfällen oder Umständen entstehen, die gemäß dieser Versicherungsbedingungen vor dem Enddatum der Versicherung wirksam angezeigt wurden, haftet jedoch in keiner Weise für nicht dementsprechend angezeigte Schadensfälle. Sie sind und bleiben für alle Beträge verantwortlich, die an den Verein für den Zeitraum, in dem die Versicherung endet, fällig werden, und zwar anteilmäßig bis zu dem Datum, an dem die Versicherung endet, und für jeden vorangegangenen Versicherungszeitraum, einschließlich aller für einen dieser Versicherungszeiträume erhobenen Prämienzuschläge.

#### **19.3 Das Ermessen der Director, Schadensfälle abzudecken**

Die Director können nach eigenem Ermessen Schadensfälle ganz oder teilweise anerkennen, für die der Verein nach diesen Versicherungsbedingungen nicht zu haften hat, unabhängig davon, ob die Schadensanzeige vor oder nach Ende der Versicherung erfolgt ist.

#### **19.4 Verzicht und Unterlassung**

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 33 beeinträchtigen weder Handlungen, Versäumnisse, regelmäßige Verhaltensweisen, Unterlassungen, Verzögerungen oder wie auch immer geartete Duldung des oder im Namen des Vereins noch Fristbewilligungen noch das (ausdrückliche oder stillschweigende) Akzeptieren einer Leistungspflicht für Schadensfälle oder die Anerkennung solcher durch den Verein (unabhängig, ob vor oder nach Ende der Versicherung) die Auswirkungen von Artikel 19 oder lassen sich als Verzicht auf die dem Verein daraus erwachsenden Rechte betrachten.

## **TEIL 8 FINANZMITTEL DES VEREINS**

### **Artikel 20 Beiträge in Form von Prämien**

#### **20.1 Alle Versicherungen in einer Klasse**

Alle Versicherungen, die vom Verein gegen die gemäß Teil 2, 3, 4 und 5 dieser Versicherungsbedingungen ausgewiesenen oder versicherten Risiken gewährt werden, fallen in eine Klasse, unabhängig von Unterschieden bei den Dienstleistungen oder dem versicherten Interesse zwischen Ihnen und einem anderen Mitglied bzw. zwischen einer Gruppe von Mitgliedern und einer anderen, und tragen zu den gemeinsamen Rücklagen dieser Klasse bei und gehen zu deren Lasten.

#### **20.2 Prämien**

Mitglieder, die für ein gesamtes oder einen bestimmten Teil eines Versicherungsjahres zu Versicherungszwecken in den Verein aufgenommen werden, versichern sich über den Verein gegenseitig wie nachstehend ausgeführt gegen Haftungspflichten, Verlust, Schäden, Kosten und Aufwendungen, die ihnen oder einem von ihnen entstehen, oder die sie oder einer von ihnen zahlen müssen; zu diesem Zweck tragen die Mitglieder durch Vorausprämien oder, sofern notwendig oder angemessen, zusätzlich zu zahlende Prämien zu den Finanzmitteln bei, die erforderlich sind, um folgendes zu decken:

- (a) Die Verbindlichkeiten, Ausgaben und sonstige Zahlungsausgänge, unabhängig davon, ob entstanden, zurückgestellt oder erwartet, die auf den Verein nach Auffassung der Director im Hinblick auf dieses Versicherungsjahr zwangsläufig und ordnungsgemäß entfallen;

- (b) Von den Directors als angemessen erachtete Zuführungen zu den Rücklagen oder Rückstellungen, einschließlich nach Ansicht der Director zweckdienliche Zuführungen zu Rücklagen oder Rückstellungen in Bezug auf einen für ein abgeschlossenes Versicherungsjahr entstandenen oder wahrscheinlich entstehenden Fehlbetrag;
  - (c) Beträge, die der Verein nach staatlichen Gesetzen und Rechtsvorschriften zurückstellen muss, um für jedes Versicherungsjahr eine(n) angemessene(n) Liquiditätsmarge und/oder Garantiefonds aufzubauen und/oder zu erhalten.
- 20.3 Die Finanzmittel werden mittels Voraus- und Zusatzprämien gemäß den Bestimmungen von Artikel 21 aufgebracht.

## **Artikel 21 Prämien**

### **21.1 Vorausprämien**

- (a) Ihre Vorausprämie wird von den Directors festgelegt und in Ihrem Certificate of Entry angegeben. Die Gesamtsumme aller von allen Mitgliedern erhobenen Vorausprämien ist so zu berechnen, dass die auf diese Weise aufbrachten Finanzmittel ausreichen, um die vorhersehbaren Verbindlichkeiten, Ausgaben und Zahlungsabgänge des Vereins für das Versicherungsjahr zu decken.
- (b) In Fällen, in denen für einen Versicherungszeitraum eine Vorausprämie erhoben wird, die mehr als ein Versicherungsjahr abdeckt, gilt diese Vorausprämie für das frühere dieser Versicherungsjahre als fällig und zur Gänze bezahlt.

### **21.2 Zusatzprämien**

Während oder nach dem Ende eines Versicherungsjahres – nicht jedoch, nachdem dieses Versicherungsjahr abgeschlossen wurde – können die Director jederzeit beschließen, für dieses Jahr eine oder mehrere ergänzende Zusatzprämien in von ihnen jeweils festgelegter Höhe zu verlangen, wenn sie der Auffassung sind, dass die für dieses Jahr gezahlte Vorausprämie abweichend von den ursprünglichen Annahmen nicht ausreicht, um die Verbindlichkeiten, Ausgaben und Zahlungsabgänge des Vereins für dieses Versicherungsjahr zu decken. Die auf diese Weise erhobene Zusatzprämie wird für alle für dieses Versicherungsjahr erhobenen Vorausprämien anteilig berechnet.

### **21.3 Zahlung der Prämien nach Vorgabe der Director**

Alle Voraus- oder Zusatzprämien sind in den Sätzen und Raten und zu den Terminen zu zahlen, die von den Directors angegeben werden.

### **21.4 Prämienmitteilung**

So bald, wie nach Festlegung der Voraus- oder Zusatzprämie praktisch möglich, teilen Ihnen die Manager folgendes mit:

- (a) Die Höhe dieser Prämie; und
- (b) das Datum, an dem die betreffende Prämie fällig wird, oder, wenn die Prämie in Raten gezahlt wird, die Höhe dieser Raten und die jeweiligen Termine, an denen sie fällig werden.

### **21.5 Währungen**

Unbeschadet Artikel 14.3 (h) können die Manager Sie auffordern, alle fälligen Summen ganz oder teilweise in den Währungen zu begleichen, die die Manager schriftlich mitteilen.

### **21.6 Verrechnung**

Sie sind weder berechtigt, Ansprüche gegen den Verein ganz oder teilweise mit den Prämien oder wie auch immer gearteten anderen Beträge zu verrechnen, die an den Verein fällig werden, noch sind Sie befugt, die Zahlung dieser Prämien oder anderer Beträge zurückzuhalten oder hinauszuschieben.

### **21.7 Zinsen für Zahlungsverzug**

Unbeschadet jeglicher Rechte oder Rechtsmittel, die dem Verein nach diesen Versicherungsbedingungen oder auf andere Weise zufallen, können die Director, wenn eine Prämie oder eine Rate oder Teile davon oder eine wie auch immer geartete andere von Ihnen zu zahlende Summe nicht am oder vor dem Zahlungstermin beglichen wird, verlangen, dass Sie für den nicht gezahlten Betrag Zinsen zahlen, und zwar für den Zeitraum ab und einschließlich des angegebenen Zahlungstermins bis zum tatsächlichen Datum der Zahlung und in einer Höhe, die die Director von Zeit zu Zeit festlegen.

#### 21.8 **Nichtzahlung**

Wenn eine Prämie oder ein sonstiger von Ihnen an den Verein zu zahlender Betrag nicht beglichen wird und die Director beschließen, dass diese Zahlung nicht beizutreiben ist, werden die Summen, die erforderlich sind, um den entstehenden Fehlbetrag in den Finanzmitteln des Vereins auszugleichen, als Ausgaben des Vereins eingestuft, für die je nach Beschluss der Director gemäß dieser Versicherungsbedingungen Prämien erhoben oder gemäß Artikel 24.5 die Rücklagen in Anspruch genommen werden können.

#### 21.9 **Prognosen zu den Prämien**

Alle Prognosen, die von den Directors, Managern sowie ihren Bediensteten oder Bevollmächtigten in Bezug auf die Höhe der Prämien in einem bestimmten Versicherungsjahr abgegeben werden, sind nur Richtwerte und erfolgen unbeschadet jeglicher Rechte der Director, für dieses Jahr gemäß dieser Versicherungsbedingungen über oder unter dieser Prognose liegende Prämien oder überhaupt keine Prämien zu erheben, und auf den Verein, die Director, die Manager oder ihre Bediensteten oder Bevollmächtigten entfallen keine wie auch immer gearteten Haftungspflichten für Ungenauigkeiten in diesen Prognosen.

### **Artikel 22**

Wenn die Manager dem zustimmen und es in Ihrem Certificate of Entry angegeben ist, kann Ihre Versicherung eine feste Prämie vorsehen, wobei in einem solchen Fall die Bestimmungen von Artikel 21.2 keine Anwendung finden.

### **Artikel 23 Einziehung von Prämien**

Alle Gelder, die von Zeit zu Zeit fällig werden und von Ihnen an den Verein zu zahlen sind, können auf Anweisung der Manager im Namen des Vereins eingezogen werden.

### **Artikel 24 Abschluss von Versicherungsjahren**

24.1 Die Director erklären nach Ende eines Versicherungsjahres mit Wirkung ab dem Datum, das sie für geeignet halten, das jeweilige Versicherungsjahr für abgeschlossen.

24.2 Nach Abschluss eines Versicherungsjahres werden für dieses Jahr keine weiteren Zusatzprämien erhoben.

24.3 Die Director können ein Versicherungsjahr für abgeschlossen erklären, obwohl bekannt ist oder erwartet wird, dass in Bezug auf dieses Versicherungsjahr Ansprüche, Ausgaben oder Zahlungsabgänge vorhanden sind oder in Zukunft entstehen könnten, die noch nicht angefallen sind oder deren Berechtigung, Umfang oder Höhe noch ermittelt werden muss.

#### 24.4 **Verwendung von Überschüssen**

Wenn die Director bei oder nach Abschluss eines Versicherungsjahres feststellen, dass Prämien und andere Zahlungseingänge für das fragliche Versicherungsjahr wahrscheinlich nicht in Gänze zur Deckung der für dieses Versicherungsjahr entstandenen Verbindlichkeiten, Ausgaben und Zahlungsabgänge benötigt werden, können die Director beschließen, mit dem ihrer Auffassung nach nicht benötigten Überschuss auf eine der beiden folgenden Arten oder auf beide Arten zu verfahren:

- (a) Zuführung des Überschusses oder eines beliebigen Teils zu den Rücklagen des Vereins gemäß Artikel 26.4 (b);
- (b) Rückzahlung des Überschusses oder eines beliebigen Teils davon an die Mitglieder, die diese Prämien bezahlt haben, anteilig zu ihren jeweiligen Prämien, wobei jedoch keine Rückzahlung an Mitglieder erfolgt, auf die Artikel 22 Anwendung findet oder deren Versicherung nach Artikel 18.3 gekündigt wurde.

#### 24.5 **Fehlbeträge**

Wenn die Director zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Abschluss eines Versicherungsjahrs feststellen, dass die für das fragliche Versicherungsjahr aufgelaufenen Verbindlichkeiten, Ausgaben und Zahlungsabgänge die Gesamtsumme aus den in diesem Versicherungsjahr eingegangenen Prämien, sonstigen Einnahmen und allen Entnahmen aus Rücklagen und Reserven, die in Bezug auf dieses Versicherungsjahr getätigt wurden, übersteigen, können die Director beschließen, diesem Fehlbetrag auf eine oder mehrere der folgenden Arten zu begegnen:

- (a) Durch Entnahmen aus den Rücklagen des Vereins;
- (b) Durch Erhebung einer Voraus- oder Zusatzprämie für jedes noch nicht abgeschlossene Versicherungsjahr, um einen Teil davon zur Deckung dieses Fehlbetrags zu verwenden.  
Wenn die Director beschließen, gemäß Artikel 24.5 (b) vorzugehen, setzt der Verein die für dieses Versicherungsjahr versicherten Unternehmen zum oder vor dem Zeitpunkt, an dem diese Zahlung gefordert wird, entsprechend in Kenntnis.

#### **24.6 Zusammenlegung von Versicherungsjahren**

Bei Abschluss eines Versicherungsjahres oder jederzeit danach können die Director beschließen, die Konten von zwei oder mehr abgeschlossenen Versicherungsjahren zusammenzulegen, und für diese Jahre ausgewiesene Guthabenbeträge zusammenfassen. Wenn die Director eine solche Entscheidung treffen, werden die betreffenden Versicherungsjahre für alle Zwecke so behandelt, als ob sie ein einziges abgeschlossenes Versicherungsjahr darstellen würden.

### **Artikel 25 Rückversicherung**

- 25.1 Die Director können im Namen des Vereins alle oder einen Teil der Risiken bei Rückversicherern und zu Bedingungen rückversichern, oder sie an sie abtreten, die sie als angemessen betrachten.
- 25.2 Außerdem können die Director im Namen des Vereins alle oder einen Teil der Risiken, die in Verbindung mit einem Mitglied entstehen, bei Rückversicherern und zu Bedingungen rückversichern, die sie als angemessen betrachten.
- 25.3 Der Verein kann auch zu von den Managern festgelegten Bedingungen die Rückversicherung durch andere Versicherer akzeptieren.

### **Artikel 26 Rücklagen**

#### **26.1 Die Director können Rücklagen bilden**

Die Director können für Eventualverbindlichkeiten und andere Zwecke Rücklagen und andere Konten einrichten und unterhalten, die sie nach ihrem Ermessen für geeignet und zweckdienlich halten.

#### **26.2 Allgemeine Rücklagen**

Insbesondere unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Obengesagten können die Director Rücklagen oder andere Konten einrichten und unterhalten, um Finanzmittel bereitzustellen, die für allgemeine Zwecke des Vereins verwendet können, z. B. um

- (a) die Höhe von Zusatzprämien zu stabilisieren und die Notwendigkeit auszuschließen oder zu verringern, für ein vergangenes, das gegenwärtige oder ein zukünftiges Versicherungsjahr Zusatzprämien zu erheben;
  - (b) einen Fehlbetrag zu eliminieren oder zu verringern, der in Bezug auf ein abgeschlossenes Versicherungsjahr aufgetreten ist oder eventuell auftreten könnte;
  - (c) den Verein gegen tatsächliche oder potenzielle Verluste in Zusammenhang mit seinen Investitionen zu schützen, unabhängig davon, ob sie realisiert werden oder nicht.
- 26.3 Die Director können die in der Rücklage vorhandenen Gelder für all die Zwecke verwenden, für die diese Rücklage gebildet wurde, selbst wenn die Mittel für ein anderes oder andere Versicherungsjahre verwendet werden als für jenes, aus dem die Mittel ursprünglich stammen. Die Director können die in der Rücklage vorhandenen Gelder zudem für jeglichen andere Zwecke verwenden, wenn dies ihrer Auffassung nach im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder ist. Die Director können auch jederzeit Gelder aus einer Rücklage in eine andere übertragen.
  - 26.4 Die zum Aufbau solcher Rücklagen und Konten erforderlichen Finanzmittel können auf folgende Arten aufgebracht werden:
    - (a) Wenn die Director über die Höhe von Voraus- oder Zusatzprämien für ein Versicherungsjahr entscheiden, können Sie beschließen, dass ein bestimmter Betrag oder Anteil dieser Prämien einer solchen Rücklage zugeführt oder auf ein solches Konto transferiert und für die Zwecke dieser/-s Rücklage/Kontos verwendet wird;
    - (b) Bei Abschluss eines Versicherungsjahrs oder jederzeit danach können die Director beschließen, dass ein bestimmter Betrag oder Anteil des für dieses Versicherungsjahr zur Verfügung stehenden Guthabens dieser Rücklage bzw. diesem Konto zugeführt und für ihre/seine Zwecke verwendet wird;

- 26.5 Wenn die Director beschließen, gemäß Artikel 26.4 (b) vorzugehen, setzen die Manager die für dieses Versicherungsjahr versicherten Unternehmen zum oder vor dem Zeitpunkt, an dem diese Zahlung gefordert wird, entsprechend in Kenntnis.

## **Artikel 27 Vermögensanlage**

### **27.1 Vermögensverwaltung**

Vorbehaltlich der allgemeinen Aufsicht durch die Director können die Finanzmittel des Vereins von den Managern, von einem Investment Manager oder von einem durch die Manager ernannten Bevollmächtigten angelegt werden. Die Director können für die Anlage der Finanzmittel des Vereins von Zeit zu Zeit und zu jedem beliebigen Zeitpunkt Richtlinien festlegen, die ihnen geeignet und zweckdienlich erscheinen.

### **27.2 Anlageformen**

Die Finanzmittel können, je nachdem, was die Manager als angemessen und zweckdienlich erachten, in Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihen oder andere Wertpapiere oder in Devisen, Rohstoffe oder andere bewegliche oder unbewegliche Vermögenswerte investiert oder auf Konten angelegt werden, oder sie können auf eine andere, von den Directors genehmigte Weise investiert werden, unabhängig davon, ob sie Erlöse generiert oder nicht.

### **27.3 Zusammenlegung von Finanzmitteln**

Sofern von den Directors nicht anderweitig beschlossen, werden die für alle Versicherungsjahre vorhandenen Guthaben sowie jegliche Rücklagen oder Konten zusammengelegt und als ein Vermögen angelegt.

### **27.4 Gewinne und Verluste**

Sofern von den Directors nicht anderweitig beschlossen, werden die auf die zusammengelegten Finanzmittel anfallenden Dividenden, Zinsen oder aufgelaufene Zinsen sowie alle realisierten Anlagegewinne (einschließlich Dividenden oder Stückzinsen) oder Verluste dem oder den Versicherungsjahr(en) gutgeschrieben bzw. belastet, die von den Directors bestimmt werden.

- (a) Diese Gewinne können verwendet werden, um folgendes zu decken:
- (i) Die Verbindlichkeiten, Ausgaben, Verluste und andere Zahlungsabgänge, unabhängig davon, ob entstanden, aufgelaufen oder erwartet, die auf den Verein nach Auffassung der Director im Hinblick auf dieses Versicherungsjahr zwangsläufig und ordnungsgemäß entfallen; oder
  - (ii) Solche Zuführungen zu den Rücklagen oder Rückstellungen, wie sie die Director für angebracht halten, einschließlich von den Directors als zweckdienlich erachteten Zuführungen zu Rücklagen oder Rückstellungen in Bezug auf einen für ein abgeschlossenes Versicherungsjahr entstandenen oder wahrscheinlich entstehenden Fehlbetrag.

Alle diese Verluste sind als Aufwendungen des Vereins zu behandeln und können durch eine Entnahme aus den allgemeinen Rücklagen des Vereins oder durch Prämien nach Artikel 26.4 (a) ausgeglichen werden.

- (b) Alle diese Verluste sind als Aufwendungen des Vereins zu behandeln und können durch eine Entnahme aus den allgemeinen Rücklagen des Vereins oder durch Prämien nach Artikel 26.4 (a) ausgeglichen werden.

## **TEIL 9 ANSPRÜCHE**

### **Artikel 28 Verpflichtungen in Bezug auf Ansprüche**

#### **28.1 Mitteilung von Ansprüchen**

- (a) Sie setzen den Verein umgehend schriftlich in Kenntnis über
- (i) jeden Anspruch, der während des Versicherungszeitraums gegen Sie geltend gemacht wird;
  - (ii) den Erhalt von Mitteilungen jedweder Personen, in denen die Absicht bekundet wird, Ansprüche gegen Sie geltend zu machen, oder den Erhalt von Beschwerden oder Schadensanzeigen, die zu solchen Ansprüchen führen könnten;
- (b) Sie setzen den Verein umgehend schriftlich in Kenntnis, sobald Ihnen Umstände bekannt werden, die zu Ansprüchen im Rahmen Ihrer Versicherung führen könnten.

### 28.3 **Verspätete Mitteilung**

Wenn die Director zu der Auffassung gelangen, dass Sie den Verein nicht in Einklang mit Artikel 28.1 benachrichtigt haben, können sie nach eigenem Ermessen den Anspruch ablehnen oder die Summe reduzieren, die Sie ansonsten vom Verein hätten erhalten können, oder den Anspruch als in dem Versicherungszeitraum aufgetreten ansehen, in dem er mitgeteilt wurde, jedoch vorbehaltlich der Bedingungen, die Anwendung gefunden hätten, wäre der Anspruch dem Verein in Einklang mit Artikel 28.1 mitgeteilt worden.

### 28.4 **Beschränkung von Verlusten**

Wenn Umstände eintreten, die einen Anspruch nach diesen Versicherungsbedingungen nach sich ziehen oder ziehen könnten, unternehmen Sie alle angemessenen Schritte, um Haftungspflichten, Verluste, Kosten, Schadensersatz oder Ausgaben, gegen die/den Sie versichert sind, abzuwenden oder zu minimieren.

### 28.4 **Information und Kooperation**

Bei der Bearbeitung von Ansprüchen wirken Sie in angemessener Weise mit. Sie stellen den Managern umgehend alle Informationen, Rechnungen oder Dokumente bereit, die Ihnen zur Verfügung stehen oder sich im Besitz oder in der Kontrolle Ihrer Vertreter befinden und für Ansprüche oder Umstände, auf die in diesen Versicherungsbedingungen Bezug genommen wird, relevant sind. Diese Informationen, Rechnungen oder Dokumente müssen den Managern in einwandfreiem Zustand und in einer Form bereitgestellt werden, die eine effiziente Erledigung des Anspruchs erlaubt. Wann immer von den Managern gefordert, ermöglichen Sie es dem Verein oder seinen Vertretern zudem, Begutachtungen vorzunehmen, Dokumente und andere Aufzeichnungen zu prüfen und zu kopieren, sowie Befragungen Ihrer leitenden Angestellten, Bediensteten oder Vertreter durchzuführen, die nach Meinung des Vereins im Besitz von Informationen sein können, die für die fraglichen Ansprüche oder Umstände relevant sind.

## **Artikel 29 Betrügerische Ansprüche**

Wenn Sie Ansprüche gegen den Verein vorbringen, von denen Sie wissen, dass sie falsch oder betrügerisch sind, wird die vom Verein bereitgestellte Versicherung nichtig, und alle von Ihnen geltend gemachten Ansprüche verfallen unter der Bedingung, dass alle Ansprüche, die in Bezug auf diese Versicherung seitens des Vereins bestehen, vollstreckbar bleiben..

## **Artikel 30 Befugnisse der Manager in Bezug auf Ansprüche**

### 30.1 Befugnis der Manager zur Führung von Prozessen

Die Manager haben das Recht, sofern sie dies beschließen, die Führung von Rechts- oder anderen Verfahren zu kontrollieren oder zu steuern, die in Zusammenhang mit Angelegenheiten stehen, die zu Haftpflichten, Verlusten, Einbußen, Kosten oder Aufwendungen führen können, gegen die Sie versichert sind oder sein könnten, und von Ihnen in Bezug auf solche Verfahren einen Vergleich, eine Beilegung oder sonstige Erledigung auf eine Weise und zu Bedingungen zu verlangen, wie sie die Manager für geeignet und zweckdienlich halten.

### 30.2 **Bestellung von Experten**

Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen und ohne Verzicht auf die dem Verein hierunter zufallenden Rechte können die Manager jederzeit in Ihrem Namen und zu den Bedingungen, die sie für geeignet und zweckdienlich halten, Anwälte, Sachverständige oder andere Personen mit der Absicht bestellen, sie bei der Untersuchung und Abwicklung aller Angelegenheiten und Belange zu unterstützen, die zu Haftpflichten, Verlusten, Einbußen, Kosten oder Aufwendungen führen können, gegen die Sie versichert sind oder sein könnten, einschließlich der Einleitung oder Abwehr von damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverfahren. Die Manager können diese Bestellung zudem jederzeit zurückziehen, wenn Sie dies für geeignet und zweckdienlich halten.

### 30.3 Alle Anwälte, Sachverständigen oder andere Personen, die von den Managern in Ihrem Namen oder von Ihnen mit vorheriger Zustimmung der Manager bestellt wurden, werden immer unter der Bedingung bestellt und als unter der Bedingung bestellt betrachtet,

- (a) dass Sie von Ihnen angewiesen wurden, die Manager in Verbindung mit der jeweiligen Angelegenheit ohne vorherige Rücksprache mit Ihnen jederzeit zu beraten und ihnen Bericht zu erstatten, und ihnen ohne vorherige Rücksprache mit Ihnen alle Dokumente oder Informationen vorzulegen, die sich in Bezug auf

- diese Angelegenheit in ihrem Besitz befinden oder für die sie eine Vollmacht besitzen, und zwar so, als sei die jeweilige Person vom Verein bestellt worden, um jederzeit in seinem Namen zu handeln;
- (b) dass jeder Rat, den sie Ihnen erteilen, der eines von Ihnen bestellten unabhängigen Auftragnehmers ist und den Verein in keiner Weise bindet.

### **Artikel 31 Befugnisse der Directorin Bezug auf Erstattungen**

#### **31.1 Regulierung von Ansprüchen**

Der Verein reguliert keine Ansprüche ohne die Genehmigung der Director, die Director sind jedoch befugt, die Manager von Zeit zu Zeit zu autorisieren, Ansprüche ohne Rücksprache mit den Directors zu regulieren. Director sind nicht in die Regulierung von Ansprüchen involviert, an denen sie ein Interesse haben.

- 31.2 Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen sind die Director befugt, einen Anspruch nach eigenem Ermessen abzulehnen oder den vom Verein für diesen Anspruch zu zahlenden Betrag zu reduzieren, wenn
- (a) die Director zu der Auffassung gelangen, dass Sie vor, zum oder nach dem Zeitpunkt, an dem Ihnen die zur Entstehung des Anspruchs führenden Umstände zur Kenntnis gelangten, zum Schutz Ihrer Interessen nicht die Schritte eingeleitet haben, die Sie hätten einleiten sollen, oder die Sie eingeleitet hätten, wenn Sie nicht über den Verein versichert gewesen wären;
- (b) ein gegen Sie vorgebrachter Anspruch von Ihnen oder in Ihrem Namen befriedigt oder eine Haftungspflicht von Ihnen oder in Ihrem Namen eingeräumt wird, ohne vorher die schriftliche Zustimmung der Manager einzuholen;
- (c) Sie einer Empfehlung oder Anweisung nicht gefolgt sind, die Sie zu einem bestimmten Zeitpunkt von den Directors oder den Managern in Bezug auf die Abwicklung oder Beilegung eines gegen Sie geltend gemachten Anspruchs oder potenziellen Anspruchs oder ansonsten in Verbindung mit der Angelegenheit erhalten haben, aus der der gegen den Verein vorgebrachte Anspruch entstanden ist;
- (d) Sie einer der Ihnen nach Artikel 17 zufallenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

#### **31.3 Zinsen**

Sie haben keinen Anspruch auf eine Verzinsung der von Ihnen gegen den Verein geltend gemachten Ansprüche.

#### **31.4 Währung**

Wenn gegen den Verein geltend gemachte Ansprüche in anderen Währungen als US-Dollar bzw. in der in Ihrem Certificate of Entry angegebenen Währung beglichen werden, werden alle geltenden Haftungsgrenzen und Selbstbehalte, die in US-Dollar oder einer anderen anwendbaren Währung angegeben sind, zum Zahlungstermin umgerechnet.

## **TEIL 10 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 32 Bye-Laws**

#### **32.1 Bye-Laws und Empfehlungen der Director**

Die Director sind befugt, Bye-Laws zu beschließen, in denen Formvorschriften für vertragliche oder sonstige Verpflichtungen festgelegt werden, die Ihnen entstehen könnten, und die sich auf die in diesen Versicherungsbedingungen behandelten Haftungspflichten, Kosten und Ausgaben beziehen.

- 32.2 Die Director können außerdem die Verwendung einer bestimmten Vertragsform für eine bestimmte Dienstleistung empfehlen. Wenn Sie diese Dienstleistung anbieten, sind Sie gehalten, die dafür geeignete Vertragsform zu verwenden, sofern die jeweiligen Umstände dies zulassen.

#### **32.3 Benachrichtigung der Mitglieder**

Wird ein solches Bye-Law beschlossen oder eine solche Empfehlung gegeben, werden alle Mitglieder von den Managern davon per Rundschreiben in Kenntnis gesetzt. Das Bye-Law oder die Empfehlung tritt zu dem Datum in Kraft, das in diesem Rundschreiben angegeben ist, wird daraufhin als fester Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen betrachtet und ist ab dann in jeder neuen Version der Versicherungsbedingungen, die vom Verein so bald wie möglich herausgegeben wird, enthalten oder ihr beigelegt.

#### **32.4 Verstoß gegen Bye-Laws**

Wenn Sie gegen ein solches Bye-Law verstoßen, können die Director gegen Sie geltend gemachte Ansprüche in dem Maße ablehnen oder reduzieren, in dem sie nicht entstanden wären, wenn Sie das Bye-Law eingehalten hätten, wobei der Beweis, dass der Anspruch – oder Teile davon – auch bei Einhaltung des Bye-Law nicht zu vermeiden gewesen wäre, von Ihnen zu führen ist. Die Director können Ihnen zudem für den Verbleib im Verein Bedingungen auferlegen, die sie für geeignet und zweckmäßig halten.

#### **Artikel 33 Unterlassungs- und Verzichtserklärung**

- 33.1** Keine wie auch immer geartete und wann auch immer erfolgende Handlung, Unterlassung oder Verhaltensweise des Vereins, ob über seine leitenden Angestellten, Bediensteten oder Bevollmächtigten oder in sonstiger Weise, stellt ein Zugeständnis oder eine Zusage des Vereins dar, auf seine Rechte zu verzichten.
- 33.2** Jede nach Artikel 30.2 bestellte Person wird zu Ihrer Unterstützung bestellt; Empfehlungen und Ratschläge dieser Personen sind für den Verein weder bindend noch berühren sie die dem Verein zufallenden Rechte oder Rechtsmittel.
- 33.3** Ungeachtet einer/-s Missachtung, Nichterfüllung oder Verstoßes gegen diese Versicherungsbedingungen durch Sie können die Director nach alleinigem Ermessen auf dem Verein daraus erwachsende Rechte verzichten und einen Anspruch ganz oder teilweise begleichen, wenn sie dies für zweckdienlich halten. Nichtsdestoweniger ist der Verein jederzeit und ohne weitere Ankündigung berechtigt, auf die strikte Einhaltung dieser Versicherungsbedingungen zu bestehen.
- 33.4 Subrogation**  
Wenn der Verein in Bezug auf Ihre Versicherung eine Zahlung an Sie tätigt, tritt der Verein in alle Ihre Erstattungsrechte ein, die Sie in Bezug auf den jeweiligen Vorgang gegenüber anderen Personen haben, immer vorausgesetzt, dass der Verein seine Eintrittsrechte nicht gegen einen Ihrer Mitarbeiter ausübt, außer in Fällen, in denen der Mitarbeiter der Unredlichkeit und des Betrugs bzw. krimineller oder böswilliger Handlungen oder Unterlassungen beschuldigt wird. Die Bezeichnung „Mitarbeiter“ umfasst Ihre ehemaligen Mitarbeiter und alle Personen, die ohne Dienst- oder Arbeitsvertrag als Ihre Mitarbeiter oder Berater handeln oder gehandelt haben.

#### **Artikel 34 Abtretung**

- 34.1** Versicherungen durch den Verein sowie Interessen nach diesen Versicherungsbedingungen oder einem zwischen Ihnen und dem Verein abgeschlossenen Vertrag dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Manager abgetreten werden, die das Recht haben, diese Zustimmung nach eigenem Ermessen ohne Begründung zu erteilen oder abzulehnen, oder sie unter den Bedingungen zu erteilen, die sie als geeignet und zweckdienlich erachten.
- 34.2** Der Verein ist berechtigt, vor einer Zahlung an einen Rechtsnachfolger einen Betrag in der Höhe abzuziehen oder einzubehalten, den die Manager zum Ausgleich Ihrer Verbindlichkeiten oder potenziellen Verbindlichkeiten für ausreichend halten.

#### **Artikel 35 Übertragung und Delegation**

- 35.1 Übertragung und Delegation durch Director**  
Befugnisse, Obliegenheiten oder Ermessensspielräume, die dem Verein oder den Directors gemäß dieser Versicherungsbedingungen verliehen wurden, können von den Directors ausgeübt werden, es sei denn, sie wurden an ein den Directors untergeordnetes Gremium oder an die Manager in Einklang mit den Bestimmungen delegiert, die in der Satzung und den Statuten in Bezug auf Übertragungen festgelegt sind, oder gemäß einem Beschluss der Director, wobei die Befugnisse, Obliegenheiten oder Ermessensspielräume in einem solchen Fall von jeder Person ausgeübt werden können, auf die sie auf diese Weise übertragen wurden. Bei der Ausübung solcher Befugnisse, Obliegenheiten oder Ermessensspielräume sind die Director bzw. die Manager berechtigt, ohne Begründung oder Erläuterung nach freiem Ermessen zu handeln oder davon Abstand nehmen.

- 35.2 Wenn Befugnisse, Obliegenheiten oder Ermessensspielräume kraft dieser Versicherungsbedingungen den Managern übertragen oder auferlegt werden, können sie vorbehaltlich aller in diesen Versicherungsbedingungen enthaltenen Bedingungen oder Beschränkungen von den Managern oder von einem Mitarbeiter der Manager ausgeübt werden, an den sie übertragen wurden.

### **Artikel 36 Streitigkeiten**

#### **36.1 Entscheidung durch die Director**

Wenn zwischen Ihnen und dem Verein in Zusammenhang mit diesen Versicherungsbedingungen oder Ihrem Certificate of Entry Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten entstehen, werden diese in der ersten Instanz an die Director verwiesen und von diesen entschieden, auch wenn die Director die Angelegenheit eventuell bereits erwogen haben, bevor diese Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aufgetreten sind. Verweisung und Entscheidung erfolgen nur bei schriftlicher Vorlage der Angelegenheit. Die Director sind nicht verpflichtet, ihre Entscheidungen zu begründen.

#### **36.2 Schiedsrichterliche Entscheidung**

Vorbehaltlich des oben Gesagten werden solche Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten schiedsrichterlich in London gemäß dem Arbitration Act von 1996 in der jeweils aktuellen Fassung entschieden. Zur Klarstellung: Die Schiedsrichter sind nicht befugt, endgültige und bindende Entscheidungen der Director, einschließlich Entscheidungen nach Artikel 1.3.3, neu zu verhandeln.

#### **36.3 Einziges Rechtsmittel**

Sie sind nicht berechtigt, gegen den Verein Prozesse oder sonstige Rechtsverfahren auf andere Weise zu führen, als gemäß der in diesem Artikel dargelegten Verfahren und dürfen Rechtsverfahren mit Ausnahme von Schiedsverfahren nach Artikel 36.2 nur anstrengen, um einen Schiedsspruch im Rahmen eines solchen Schiedsverfahrens zu erwirken und nur für die Summe, die der Verein nach diesem Schiedsurteil gegebenenfalls zu zahlen hat. Die einzige Verpflichtung, die der Verein nach diesen Versicherungsbedingungen und dem Certificate of Entry Ihnen gegenüber in Bezug auf diese Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten hat, besteht darin, die ihm durch ein solches Schiedsurteil auferlegte Summe zu zahlen.

### **Artikel 37 Verrechnung**

Unbeschadet jeglicher anderer Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen ist der Verein berechtigt, alle Beträge, die Sie dem Verein zu zahlen haben, mit allen Beträgen, die der Verein Ihnen schuldet, zu verrechnen.

### **Artikel 38 Mitteilungen**

#### **38.1 Mitteilungen an den Verein**

Mitteilungen, die nach diesen Versicherungsbedingungen an den Verein erfolgen müssen, werden dem Verein auf dem Postweg per frankierten Brief oder per Fax an den zurzeit eingetragenen Firmensitz oder per E-Mail an die Adresse itic@thomasmiller.com zugestellt.

#### **38.2 Mitteilungen an die Mitglieder**

Mitteilungen, die nach diesen Versicherungsbedingungen an Sie erfolgen müssen, werden Ihnen auf dem Postweg per frankierten Brief oder per Fax an Ihre im Mitgliederverzeichnis des Vereins angegebene Anschrift zugestellt oder an Ihre E-Mail-Adresse geschickt. Im Falle von Joint Members werden Mitteilungen an das Senior Member geschickt und gelten damit als allen Joint Members zugestellt.

#### **38.3 Anschriften**

Mitglieder, die im Mitgliederverzeichnis des Vereins mit einer Anschrift außerhalb Großbritanniens verzeichnet sind, und die dem Verein für Mitteilungen von Zeit zu Zeit eine Anschrift innerhalb Großbritanniens angeben, sind berechtigt, Mitteilungen an diese Anschrift zugestellt zu bekommen, die als Anschrift betrachtet wird, die im Verzeichnis für die Zwecke von Artikel 38.2 angegeben ist.

#### **38.4 Datum der Zustellung**

Wenn sie auf dem Postweg versendet werden, gelten Mitteilungen oder andere Dokumente innerhalb Großbritanniens als zugestellt am zweiten Tag, ansonsten am siebten Tag, nachdem der Brief, in dem sie enthalten sind, aufgegeben wurde, wobei es als Beleg für die Zustellung ausreicht, nachzuweisen, dass der die Mitteilung enthaltende Brief ordnungsgemäß adressiert und frankiert in die Post gegeben wurde.

Mitteilungen per Fax gelten als am Tag der Absendung zugestellt, wobei es als Beleg für die Zustellung ausreicht, nachzuweisen, dass dieses Fax rechtzeitig und ordnungsgemäß verschickt wurde. Mitteilungen per E-Mail gelten als am Tag der Absendung zugestellt.

#### **38.5 Rechtsnachfolger**

Ihr Rechtsnachfolger ist durch ein(e) wie oben zugestellte(s) Mitteilung oder sonstiges Dokument gebunden, ungeachtet der Tatsache, dass der Verein Kenntnis von Ihrem Tod, Ihrer Behinderung, Ihrer Insolvenz oder Ihrem Konkurs hat.

### **Artikel 39 Versicherungsmakler**

**39.1** Wenn Sie einen Versicherungsmakler oder Berater beschäftigen, der sich um Ihre mit dem Verein abgeschlossene Versicherung kümmert, handelt dieser Versicherungsmakler oder Berater in allen Belangen als Ihr Vertreter und nicht als Vertreter des Vereins.

Anmerkung: Ein Versicherungsmakler ist nicht der Auftraggeber für die Zahlung der Prämien an den Verein, deshalb ist Ihre Verpflichtung, Prämien oder andere Gelder zu zahlen, erst dann erfüllt, wenn sie vom Makler an den Verein gezahlt werden. Zahlt jedoch der Verein Beträge an den Versicherungsmakler, sind seine Verpflichtungen Ihnen gegenüber in Bezug auf diese Zahlungen erfüllt.

**39.2** Versicherungsmakler sind nicht befugt, im Namen des Vereins Certificate of Entry ausstellen.

### **Artikel 40 Maßgebendes Recht**

Diese Versicherungsbedingungen sowie alle Indications of Insurance, Certificate of Entry und zwischen Ihnen und dem Verein abgeschlossenen Versicherungsverträge unterliegen englischem Recht und sind nach diesem auszulegen.

## **TEIL 11 RECHTE DRITTER IM RAHMEN DIESER VERSICHERUNG**

### **Artikel 41 Rechte Dritter im Rahmen dieser Versicherung**

Die vom Verein bereitgestellte Versicherung überträgt keinerlei Rechte oder Nutzen nach dem Contracts (Right of Third Parties) Act von 1999 oder ähnlichen in den Gesetzen eines beliebigen Staates enthaltenen Bestimmungen oder Verordnungen an Parteien, die nicht in Ihrem Certificate of Entry als Mitglied oder Joint Member aufgeführt sind.

## **TEIL 12 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 42 Begriffsbestimmungen**

Die folgenden Bezeichnungen haben in diesen Versicherungsbedingungen und in allen Certificate of Entry oder Indications for Insurance die unten angegebene Bedeutung, es sei denn, sie ist mit der Thematik oder dem Kontext unvereinbar:

#### **Abrechnungsjahr**

Der jährliche Gültigkeitszeitraum Ihrer Versicherung, beginnend mit dem im Certificate of Entry angegebenen Datum.

#### **Anpassungsdatum**

Das Datum, an dem Sie dem Verein Ihre Bruttofrachteinnahmen, Ihr Bruttojahreseinkommen oder ähnliche Einkünfte sowie Ihren Warenverkehr, Umschlag oder andere vereinbarte Anpassungsfaktoren angeben müssen.

#### **Anpassungsrate**

**1** Rate, die während eines Abrechnungsjahrs auf Ihre Bruttofrachteinnahmen, Ihr Bruttojahreseinkommen oder ähnliche Einkünfte angewendet wird;

- 2 Rate pro Umschlagbewegung während eines Abrechnungsjahrs;
- 3 Jegliche andere von den Managern anerkannte Rate.

#### **Vorausprämie**

Die an den Verein gemäß Artikel 21.1 und Ihrem Certificate of Entry zu zahlende Prämie.

#### **Flugzeug**

Die Bezeichnung umfasst Flugzeuge, Luftschiffe, Hubschrauber und Ballons.

#### **Öffentliche Stelle**

- 1 Zentral- oder Lokalregierung oder eine Behörde einer solchen Regierung;
- 2 Jede(s) Organ oder Person, das/die berechtigt ist, Vorschriften und Verordnungen zu erstellen bzw. zu erlassen oder Anordnungen auszugeben in Bezug auf
  - das Betreiben von Häfen, Flughäfen oder Eisenbahnlinien;
  - den Im-, Ex- oder Transport von Fracht;
  - Arbeitssicherheit;
  - Einwanderung;
  - die Auferlegung von Steuern und Zöllen;
  - die Kontrolle von Verschmutzungen.
- 3 Ein ordnungsgemäß eingesetztes undzuständiges Gericht oder Tribunal, das im Rahmen seiner rechtlichen Befugnisse agiert.

#### **Breakbulk**

Fracht, mit Ausnahme von Massengut, die sich bei Verladung in ein Schiff nicht in einer Transportausrüstung befindet.

#### **Makler**

Ein Versicherungsmakler, Berater in Versicherungsangelegenheiten oder anderer Mittelsmann oder Vertreter, der in Bezug auf Ihre Versicherung unmittelbar oder mittelbar in Ihrem Namen handelt.

#### **Barren**

Gold, Silber oder Platin in Barren- oder ähnlicher Form.

#### **Massengut**

Unverpackte Güter homogener Natur.

#### **Fracht**

Von einem Ort zu einem anderen transportierte Güter, darunter alle zum Verpacken oder Sichern verwendeten oder dazu gedachten Güter (außer von Ihnen bereitgestellte Transportmittel), für die Sie vertraglich vereinbarte Dienstleistungen erbringen bzw. an denen Sie ein versicherbares Interesse haben.

#### **Transportiert**

Umfasst die Bedeutungen „zum Transport vorgesehen“ und „Transport erfolgt“.

#### **Transportausrüstung**

Container, Fahrgestelle, Anhänger, Schienenfahrzeuge, Gensets, Abrollbehälter, Iglu-Container oder ähnliche Ausrüstung zum Transportieren von Fracht.

#### **Bargeld**

Banknoten, Münzen (ob gegenwärtig gesetzliches Zahlungsmittel oder nicht), Reise- und Bankschecks, Wechsel, Kredit- und Wertkarten und alle Karten oder Dokumente, die den Besitzer berechtigen, Bargeld, Waren oder Dienstleistungen zu erhalten.

#### **Certificate of Entry**

Eine vom Verein gemäß Artikel 14 ausgestellte Urkunde und alle Nachträge dazu, die den zwischen Ihnen und dem Verein abgeschlossenen Versicherungsvertrag belegt.

#### **Charter**

Jegliche Art von Charter-Vertrag einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bareboat, Time, Voyage, Space oder Slot Charter.

#### **Chassis**

- 1 Ein beliebiges Chassis, bei dem es sich nicht um einen Anhänger handelt, das auf privaten oder öffentlichen Straßen gezogen wird oder dafür gedacht ist;

- 2 Eine Komponente, einschließlich Ersatz- und Zubehörteile, eines Chassis; und
- 3 Anlagen, Werkzeuge oder Materialien zur Wartung oder Reparatur eines Chassis.

#### **Anspruch**

Ein Anspruch gegen ein Unternehmen, für den eine Versicherung zu diesen Versicherungsbedingungen besteht.

#### **Abgeschlossenes Versicherungsjahr**

Ein Versicherungsjahr des Vereins, das die Director in Einklang mit Artikel 24.1 für abgeschlossen erklärt haben.

#### **Der Verein**

International Transport Intermediaries Club Limited

#### **Geschäftliche Verbindlichkeiten**

Die Summe, die an Ihren Auftraggeber für die Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen und Einrichtungen fällig wird.

Anmerkung: Diese Verbindlichkeiten umfassen z. B. Abgaben, wie sie für die Inanspruchnahme von Hafeneinrichtungen, Liegeplätzen, Lotsen und Schleppern, für die Bereitstellung von Silos und Lagerhäusern sowie für Reparaturen anfallen.

#### **Container**

- 1 Ein dauerhaftes Transportbehältnis mit Eckbeschlägen, die so konzipiert sind, dass der Container auf mehr als nur eine Art und Weise transportiert werden kann;
- 2 Eine Komponente, einschließlich Ersatz- und Zubehörteile, dieses Transportbehältnisses ; und
- 3 Anlagen, Werkzeuge oder Materialien zur Wartung oder Reparatur eines solchen Transportbehältnisses.

#### **Bannware**

Sämtliche Güter, die in Kriegszeiten von neutraler Seite nicht an Kriegsparteien geliefert werden dürfen.

#### **Vertrag**

Umfasst, ist aber nicht beschränkt auf Hafensatzungen, Hafengebühren und Hafenordnungen, denen Sie unterliegen.

#### **Controller**

Jeder/-s Director, jedes Board-Mitglied, jeder Beauftragte, President, VicePresident, leitende Angestellte, Teilhaber (einschließlich Gehalt empfangende Teilhaber) oder Einzelunternehmer.

#### **Beförderungsmittel**

Schiff, Flugzeug, Straßenfahrzeug oder Eisenbahnwaggon, das/der für den Transport von Fracht verwendet wird oder gedacht ist.

#### **Kosten**

Beinhaltet Spesen.

#### **Kunde**

Person, für die Sie entweder direkt oder über Unterauftragnehmer versicherte Dienstleistungen erbringen.

#### **Angabe von Informationen**

Angabe von Informationen durch Sie an den Verein zur Berechnung einer Prämie.

#### **Anzahlung**

Der im voraus zu zahlende Teil der jedes Versicherungs- bzw. Abrechnungsjahr zu zahlenden Vorausprämie, der am Anpassungsdatum unter Anwendung der Anpassungsrate angepasst wird, vorbehaltlich des anwendbaren Minimums.

#### **Die Director**

Die momentanen Director des Vereins oder, je nach Kontext, die Director, die auf einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung der Director, auf der ein Quorum vorhanden ist, anwesend sind.

#### **Elektronische Komponenten**

Integrierte Schaltungen, Systemleiterplatten und SIM-Karten, Computerspeicher und –prozessoren, CD-ROM-Laufwerke, Soundkarten, Videokarten, Modems und ähnliche Komponenten.

### **Ausrüstung**

Transport- oder Umschlag-ausrüstung.

### **Unternehmen**

Ein(e) Einzelperson, Personengesellschaft oder Unternehmen (oder eine Kombination aus diesen), die/das einige oder alle der Dienstleistungen anbietet, auf die im Certificate of Entry Bezug genommen wird.

### **Fiskalvertreter**

Laut Definition im europäischen Zollkodex oder, falls dieser nicht anwendbar ist, im jeweiligen nationalen oder internationalen Gesetz oder Abkommen, das diese Thematik regelt.

### **Feste Prämie**

Der Preis für Ihre Versicherung, berechnet auf festgelegter Basis in Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 22.

### **Große Havarie**

Beabsichtigte Schäden an Schiff und Ladung, um auf einer Seereise Eigentum zu retten, sowie die daraus resultierenden Kosten und Aufwendungen, die prinzipiell von allen Eigentümern des geretteten Eigentums anteilig getragen werden.

### **Allgemeiner Selbstbehalt**

Der für jeden Anspruch geltende Selbstbehalt, vorbehaltlich jedoch spezieller Selbstbehalte.

### **Allgemeine Haftungsgrenze**

Die für jeden Anspruch geltende Haftungsgrenze des Vereins, jedoch vorbehaltlich spezieller Haftungsgrenzen.

### **Bruttofrachteinnahmen**

Bruttoerlös plus Zahlungen an Beauftragte und Unterauftragnehmer in Bezug auf Transportdienstleistungen, jedoch ohne Zölle, Umsatzsteuer oder ähnliche im Namen der Kunden bezahlte Abgaben.

### **Handheld-Elektronikgeräte**

Geräte, die vorrangig für die Speicherung, Verwaltung, Verwendung oder Übertragung auf elektronischem Wege konzipiert sind (z. B. Organiser, Computerspiele, Fernsteuergeräte), nicht jedoch Produkte, in denen die elektronische Komponente nur eine weitere – mechanische oder sonstige – Funktion steuert (z. B. Zahnbürsten, Elektrowerkzeuge).

### **Umschlag-ausrüstung**

- 1 Eine Maschine oder sonstiger Apparat – kein(e) Flugzeug, Container, Lokomotive, Schiff oder Anhänger – zum Umschlagen, Bewegen oder Lagern von Fracht oder Transportausrüstung sowie mit diesen Aktivitäten verbundene Arbeiten;
- 2 Eine Komponente, einschließlich Ersatz- und Zubehörteile, der Umschlag-ausrüstung; und
- 3 Anlagen, Werkzeuge oder Materialien für die Wartung oder Reparatur von Umschlag-ausrüstung oder der Ausrüstung des Kunden.

### **Indirekter Zollanmelder**

Laut Definition im europäischen Zollkodex oder, falls dieser nicht anwendbar ist, im jeweiligen nationalen oder internationalen Gesetz oder Abkommen, das diese Thematik regelt.

### **In Schriftform/schriftlich**

Sichtbar festgehalten, einschließlich Telegramm, Telefax und elektronische Mittel.

### **Versicherung**

Jede Versicherung oder Rückversicherung gegen die Risiken, die zu den in diesen Versicherungsbedingungen spezifizierten Risiken abgedeckt sind.

### **Versicherter Ort**

Der Ort, an dem Sie versicherte Dienstleistungen erbringen, und in Bezug auf den die Manager in Ihrem Certificate of Entry anerkennen, dass Sie versichert sind.

### **Versicherte Dienstleistungen**

Die Erbringung von Dienstleistungen, auf die im Certificate of Entry Bezug genommen wird, und die der Verein sich bereit erklärt hat zu versichern und die in Ihrem Certificate of Entry verzeichnet sind.

### **Joint Members**

Wenn zwei oder mehrere Unternehmen gemeinsam in eine Versicherung eintreten, erscheinen ihre Namen auf dem Certificate of Entry unter der Bezeichnung „Joint Members“.

### **Joint-Service-Partner**

Ein Reeder oder NVOC, mit dem Sie gemeinsam Dienstleistungen anbieten.

### **Mieten, Gemietet, Miete**

Umfasst „mieten“ und „chartern“, nicht jedoch „besitzen/eignen“ oder das Einlagern von Transportausrüstung, für die Sie keine Zahlungen erhalten oder tätigen.

### **Mieter**

Eine Person, die mietet.

### **Vertragsstrafe**

Eine im Rahmen Ihres Vertrags mit Ihrem Kunden im Voraus vereinbarte feste Summe, die im Falle eines Vertragsbruchs zu zahlen ist.

### **Die Manager**

Die momentanen Manager des Vereins, einschließlich jedes Vorgesetzten (Director) der Manager.

### **Wesentliche Informationen**

Informationen, die Sie kennen oder kennen sollten, und die den Verein bei der Festlegung der Prämie beeinflussen, oder die bestimmen, ob der Verein das Risiko oder eine von Ihnen gewünschte Ergänzung akzeptiert, und wenn ja, unter welchen Bedingungen er es bzw. sie akzeptiert.

### **Mitglied**

Ein Unternehmen, das zwecks Versicherung im Verein aufgenommen wurde, einschließlich, im Falle eines gemeinsamen Beitritts, Senior Member und alle Joint Members.

### **Satzung und Statuten**

Satzung und Statuten des Vereins.

### **NVOC**

„Non-VesselOwningCarrier“, Unternehmen, das Frachttransportdienstleistungen als Generalfrachtführer durchführt, gewöhnlich unter einem Konnossement, jedoch über keine eigenen Schiffe verfügt.

### **Schadensereignis**

Ein Ereignis oder eine Reihe von Ereignissen, die derselben Ursache zuzuschreiben sind oder aus dem fortwährenden oder wiederholten Ausgesetztsein gegenüber denselben oder ähnlichen Bedingungen resultiert.

### **Besitzen, Besitz**

Beinhaltet den Ratenkauf.

### **Versicherungszeitraum**

Der in Ihrem Certificate of Entry angegebene Zeitraum, für den Sie versichert sind.

### **Versicherungsjahr**

Ein zwölfmonatiger Zeitraum, der gegenwärtig vom 1. Juni bis zum nächstfolgenden 31. Mai dauert und in dem der Verein sein Versicherungsgeschäft betreibt.

### **Verschmutzung**

Ausstoß, Abgabe, Verteilung, Freisetzung oder Austritt von Rauch, Dampf, Ruß, Staub, Flüssigkeit, Gas, Öl, Petroleum oder Petroleumderivaten sowie von chemischen oder Abfallstoffen auf Böden, in die See, die Atmosphäre oder in Wasserstraßen oder Gewässer.

### **Hafenbehörde**

Umfasst Hafentreiber und Hafenamt.

### **Wertvoller Schmuck**

Schmuck aus Edelsteinen oder Edelmetallen.

### **Edelmetall**

Gold (beliebige/-s Karat und Farbe), Palladium, Platin, Silber sowie Objekte, die aus Edelmetall gemäß der hierin gegebenen Definition bestehen oder mit ihnen überzogen sind.

### **Edelsteine**

Diamanten, Smaragde, Saphire und Rubine – außer wenn zu wertvollem Schmuck verarbeitet.

### **Auftraggeber**

Jede Person, für die Sie als Auftragnehmer handeln oder versuchen zu handeln.

### **Projektfracht**

- 1 Fracht, die nach einem Vertrag transportiert wird, nach dem Sie die Haftungspflicht übernehmen, wenn die Lieferung nicht innerhalb einer in diesem Vertrag festgelegten Frist erfolgt, es sei denn, diese Haftungspflicht wird unter Bezugnahme auf die Frachtgebühr für die jeweilige Fracht berechnet; oder
- 2 bei Verlust oder Beschädigung der Fracht, ohne Haftungsgrenze, auf Grundlage des Gewichts der Fracht oder der Zahl ihrer Packstücke.

### **Risiko**

Haftungspflicht, Verlust, Beschädigung und Kosten.

### **Straßenfahrzeug**

Jedes Fahrzeug mit integralen Bestandteilen für den mechanischen oder elektrischen Antrieb, das auf öffentlichen Straßen verwendet wird.

### **Schienenfahrzeug**

Eisenbahnwaggon ohne integrale Bestandteile für den mechanischen oder elektrischen Antrieb.

### **Versicherungsbedingungen**

Die zurzeit geltenden Versicherungsbedingungen des Vereins.

### **Sabotage**

Vorsätzliche Beschädigung von Eigentum oder Unterbrechung von Verkehrswegen.

### **Wertpapiere**

Umfassen Anleihen, begebare und Wertpapiere aller Art.

### **Senior Member**

Wenn zwei oder mehrere Unternehmen gemeinsam in eine Versicherung eintreten, das im Certificate of Entry als solches bezeichnete Unternehmen.

### **Schiff**

Die Bezeichnung umfasst Boote (unabhängig davon, ob selbstfahrend oder nicht), Luftkissenfahrzeuge und jede andere Art von Wasserfahrzeug oder Konstruktion zur Navigation auf, unter, über oder im Wasser.

### **Reeder**

Der Eigentümer, Miteigentümer, Betreiber, Charterer oder Manager eines Schiffes.

### **Spezieller Selbstbehalt**

Ein Selbstbehalt, der auf Ansprüche in Bezug auf bestimmte spezifizierte Risiken Anwendung findet.

### **Spezielle Haftungsgrenze**

Eine Haftungsgrenze des Vereins, die auf Ansprüche in Bezug auf bestimmte spezifizierte Risiken Anwendung findet.

### **Zusatzprämie**

Die von Ihnen an den Verein in Einklang mit den Bedingungen von Artikel 21.2. zu zahlende Prämie. Umfasst Ausschlüsse, Einschränkungen und, sofern anwendbar, Preise.

### **Terrorismus (Terrorist)**

- 1 (Handlungen von) Personen oder Gruppen von Personen, die entweder allein oder im Namen von Organisationen oder Regierungen agieren, um aus politischen, religiösen oder ideologischen Motiven eine Regierung zu stürzen oder zu beeinflussen (de facto oder de jure), oder

- 2 die Öffentlichkeit durch Gewalt in Angst und Schrecken zu versetzen.

#### **Dritte**

Alle Personen, bei denen es sich nicht um Sie, ein Joint Member oder den Verein handelt.

#### **Haftpflicht**

- 1 Haftungsspflicht für den dinglichen Verlust oder die Beschädigung von Eigentum Dritter sowie für Folgeverluste, die aus diesem/-r Verlust oder Beschädigung resultieren;
- 2 Haftungsspflicht für den Tod, die Körperverletzung oder die Erkrankung (einschließlich Kosten für medizinische Behandlung sowie Krankenhaus- und Bestattungskosten) von Dritten, sowie für Folgekosten, die aus diesem/-r Tod, Körperverletzung oder Erkrankung resultieren.

#### **Eigentum Dritter**

Jedes Eigentum Dritter, außer

- 1 Fracht;
- 3 Eigentum, das an Sie oder ein Joint Member vermietet oder verpachtet wird, z. B. Ausrüstung, Grundstücke oder Gebäude.

#### **Anhänger**

- 1 Ein beliebiger Anhänger oder Auflieger ausschließlich Chassis, der auf privaten oder öffentlichen Straßen gezogen wird oder dazu gedacht ist;
- 2 Eine Komponente, einschließlich Ersatz- und Zubehörteile, eines Anhängers; und
- 3 Anlagen, Werkzeuge oder Materialien für die Wartung oder Reparatur eines Anhängers.

#### **Zwischenlagerung**

Lagerung von Fracht während des oder unmittelbar vor oder nach dem Transport – bei dem es sich nicht um die ausschließliche Verteilung vor Ort handelt – wenn zu Beginnbeabsichtigt war, diese Lagerung nicht länger als 30 Tage dauern zu lassen.

#### **Transportunternehmer**

Eine Person, z. B. ein Spediteur, NVOC oder ein Schienenverkehrsunternehmen, die entweder direkt oder indirekt über einen Unterauftragnehmer den Transport von Fracht abwickelt, was auch Zwischenlagerung und den zugehörigen Umschlag beinhalten kann.

#### **Transportdienstleistungen**

Der Transport von Fracht, einschließlich Lagerung und der zum Transport gehörige Umschlag.

#### **Großbritannien**

Großbritannien und Nordirland.

#### **Wertvolle Kunstwerke**

Umfasst Antiquitäten, Gemälde, Möbel, Skulpturen, Wandteppiche, Sammlerstücke oder Ausstellungsstücke, wenn der Wert jedes Gegenstands oder einer Gruppe von Gegenständen 20.000 US-Dollar (oder den entsprechenden Betrag in anderen Währungen) übersteigt.

#### **Verschleiß**

Abnutzung von Material oder Teilen durch oder resultierend aus dem normalen Gebrauch oder Betrieb oder andere allmähliche Verschlechterung sowie Rost, Oxidation, Korrosion oder Erosion, einschließlich der langsamen Entwicklung von Verformungen, Verziehnungen, Rissen oder anderen Mängeln.

#### **Sie**

Das Mitglied und, sofern es der Kontext zulässt, ein Joint Member.

#### **Ihr Land**

Ein Land, indem

- 1 in dem Sie als juristische Person eingetragen sind;
- 2 Ihr Unternehmen geführt wird; oder
- 3 sich der Geschäftssitz Ihres Auftraggebers befindet.

Begriffe, die nur die Einzahl beinhalten, schließen auch die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

Begriffe, die nur das männliche Geschlecht beinhalten, schließen auch das weibliche Geschlecht ein.

Begriffe, die Personen beinhalten, schließen Einzelpersonen, Verbände, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und Personenkörperschaften ein, unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht.

# International Transport Intermediaries Club Limited

## Versicherungsbedingungen 2012

ITIC

90 Fenchurch Street

London

EC3M 4ST

Telefon

+44 (0)20 7338 0150

Fax

+44 (0)20 7338 0151

E-Mail

[ITIC@THOMASMILLER.COM](mailto:ITIC@THOMASMILLER.COM)

Web

[WWW.ITIC-INSURE.COM](http://WWW.ITIC-INSURE.COM)

© INTERNATIONAL TRANSPORT INTERMEDIARIES CLUB LTD 2012